

VOLKSANWALTSCHAFT



Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag

2019-2020

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag
2019 – 2020

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Bisher legte die Volksanwaltschaft ihren Tätigkeitsbericht in zwei Bänden vor: Band 1 zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung und Band 2 zur präventiven Menschenrechtskontrolle. Im Jahr 2020 kam erstmals ein weiterer Band hinzu. Dies ist der besonderen Situation des Jahres 2020 geschuldet. Die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens, mit denen die Bevölkerung konfrontiert ist, fanden ihren Niederschlag in der Prüf- und Kontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft. Missstände und unverhältnismäßige Eingriffe in Menschenrechte, die in diesem Zusammenhang festgestellt wurden, führten zu dem Entschluss, diese Problematik in einem zusätzlichen dritten Band gesondert darzustellen. Dieser COVID-19-Band enthält Prüfergebnisse aus der nachprüfenden Kontrolle wie auch der präventiven Menschenrechtskontrolle. Ein umfassendes Bild der Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2020 ergibt sich daher erst in der Zusammenschau aller drei Bände.

Der vorliegende Band ist schwerpunktmäßig der Kontrolle der Verwaltung im Land Salzburg in den Jahren 2019 und 2020 gewidmet. Auf den ersten Blick unterscheiden sich die Kennzahlen zum Beschwerdeaufkommen und zur Prüftätigkeit nicht von jenen der letzten Jahre: Insgesamt wandten sich rund 34.555 Menschen an die Volksanwaltschaft, 16.793 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Die Zahlen für das Jahr 2020 sind jedoch vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die Arbeit und das Umfeld der Volksanwaltschaft durch die Krise stark verändert haben, darauf musste mit entsprechenden Maßnahmen reagiert werden.

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen war die Volksanwaltschaft im Jahr 2020 nicht im gewohnten Maße für die Bevölkerung erreichbar. Persönliche Vorsprachen, Sprechtage und Veranstaltungen waren über viele Wochen nicht möglich. Durch verstärkte Medienpräsenz und neue Kommunikationskanäle wie die Einführung telefonischer Sprechtage konnte die Bevölkerung dennoch gezielt erreicht und angesprochen werden. Zusätzlich war die Volksanwaltschaft in ihren Arbeitsabläufen zu Umorganisationen gezwungen. Wie in allen Bundesbehörden und vielen Unternehmen wurde in Zeiten des Lockdowns großteils auf Homeoffice umgestellt.

Die Ergebnisse der Prüftätigkeiten werden auf den nachfolgenden Seiten ausführlich behandelt. Die einzelnen Beiträge machen deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist, welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen. Die durchgeführten Prüfverfahren bilden eine Grundlage, nicht nur Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung aufzuzeigen, sondern auch auf Chancen zur Verbesserung hinzuweisen.

Erfreulich ist das Ergebnis einer im Jahr 2020 veröffentlichten IMAS-Studie, wonach die Volksanwaltschaft in der Bevölkerung nicht nur einen sehr hohen Bekanntheitsgrad hat, sondern auch großes Vertrauen genießt. Das ist besonders in Zeiten großer Verunsicherung bedeutsam.

Wir danken dem Land Salzburg, den Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Kooperation im vergangenen Jahr und das entgegengebrachte Vertrauen. Besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die es im schwierigen Jahr 2020 mit großem Einsatz und viel Flexibilität möglich gemacht haben, dass die Volksanwaltschaft ihre Funktion in gewohntem Umfang erfüllen konnte.



Werner Amon, MBA



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im September 2021

Inhalt

Einleitung.....	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	13
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	14
1.4 Budget und Personal.....	16
1.5 Bürgernahe Kommunikation	17
1.6 Öffentlichkeitsarbeit	18
1.7 Internationale Aktivitäten	22
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI).....	22
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit.....	24
2 Prüftätigkeit.....	29
2.1 Gemeinderecht.....	29
2.1.1 „Hitzefrei“ für Fiakerpferde	29
2.2 Landes- und Gemeindeabgaben	32
2.2.1 Verdoppelung der besonderen Ortstaxe.....	32
2.3 Land- und Forstwirtschaft.....	33
2.3.1 Grundverkehrsrechtlicher Antrag	33
2.3.2 Grundverkehrsrechtliche Eingaben.....	34
2.4 Natur- und Umweltschutz	35
2.4.1 Biotopentfernung wegen Betriebserweiterung.....	35
2.5 Polizei- und Verkehrsrecht	36
2.5.1 Zögerlich geführtes Aufenthaltstitelverfahren.....	36
2.5.2 Lange Dauer eines Staatsbürgerschaftsverfahrens.....	37
2.6 Raumordnungs- und Baurecht.....	39
2.6.1 Verkaufsflächenerweiterungen Europark und Wals-Siezenheim.....	39
2.6.2 Entfernung von Flutlichtmasten	42
2.6.3 Touristische Nutzung einer Wohnung.....	43
2.6.4 Fehlende Kontrolle nach Systemumstellung bei Wohnbau- förderung	45
2.6.5 Heimopferrente irrtümlich als Einkommen gewertet	45

2.7	Soziales.....	47
2.7.1	Kinder- und Jugendhilfe	47
2.7.2	Heimopferrente.....	48
2.7.3	Bedarfsorientierte Mindestsicherung.....	54
2.7.4	Rechte von Menschen mit Behinderungen	55
	Abkürzungsverzeichnis.....	59

Einleitung

Schwerpunkt dieses Bandes ist die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2019 und 2020. Berichtet wird über Probleme, die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden haben und die sich nach Prüfung durch die Volksanwaltschaft als Missstände herausstellten. In diesem Band geht es nicht um Prüfverfahren in Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen des Jahres 2020, diese werden im Band „COVID-19“ behandelt.

Viele Beschwerden verdeutlichen Notlagen

Aber auch Beschwerden aus dem Jahr 2020 ohne unmittelbaren Bezug zu COVID-19 müssen vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Krise gesehen werden: Wenn Behörden in Krisenzeiten berechnete Ansprüche verweigern oder Erledigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, trifft dies die betroffenen Personen oft besonders hart. Viele Familien und Einzelpersonen befinden sich zurzeit in einer prekären wirtschaftlichen Situation und sind auf staatliche Leistungen angewiesen, um Notlagen abzuwenden oder zumindest abzufedern. Die Krise hat zudem bestehende Schwächen im System verstärkt. Zum Teil wurden sie bereits von der Volksanwaltschaft in früheren Berichten aufgezeigt, wie etwa Engpässe im Pflege- und Gesundheitsbereich, unzureichende Ressourcen im Strafvollzug und überlange Verfahren im Asylbereich. Leidtragende sind die unmittelbar Betroffenen.

Als Rechtsschutzeinrichtung hat die Volksanwaltschaft die Funktion, Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie ihre Anliegen nicht angemessen bearbeitet und entschieden sehen. In vielen Fällen kann die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert wird. Ein einzelner Beschwerdefall kann aber immer auch Anlass für generelle Empfehlungen für das Verhalten der Verwaltung in gleichgelagerten Fällen sein. Die Kontrolle der Verwaltung geht daher über die Bedeutung des Einzelfalls hinaus. Sie ist ein kontinuierlicher Prozess, der eine gut funktionierende öffentliche Verwaltung weiter verbessern soll.

Hinweise auf Schwachstellen im System

Die Volksanwaltschaft hofft, dass ihre Berichte einen Anstoß für notwendige Änderungen geben. Die Beschreibung von Missständen soll aber auch helfen, die Sensibilität der Verwaltung für eine korrekte und bürgerorientierte Anwendung der Gesetze zu erhöhen. Damit könnten der Kontakt zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung erleichtert und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 1, die „Leistungsbilanz“, gibt einen Überblick über die gesamte Tätigkeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2019 und 2020. In einer kurzen Zusammenfassung werden die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft und die wichtigsten Arbeitsergebnisse präsentiert. Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.1 dargestellt. Insgesamt wandten sich 283 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer

Leistungsbilanz informiert über wichtigste Kennzahlen

Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die sich von der Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Beschrieben werden in diesem Kapitel auch die finanzielle und personelle Ausstattung der Volksanwaltschaft, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten, die in den Berichtsjahren gesetzt wurden.

Festgestellte Missstände In Kapitel 2 werden die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit ausführlich dargestellt, wie in den Vorjahresberichten sind sie nach Sachbereichen gegliedert. Die Befunde gehen zum einen auf individuelle Beschwerden zurück, die bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind. Zum anderen sind sie Ergebnis amtswegiger Prüfverfahren. Nicht alle festgestellten Missstände können in diesem Bericht aufgezeigt werden. Die Darstellung konzentriert sich auf Themen, die häufig Gegenstand einer Beschwerde waren oder einen größeren Personenkreis betreffen.

Gegenstand dieses Kapitels ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission. Sie ist mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut. Seit Aufnahme der Tätigkeit im Jahr 2017 erhielt die Rentenkommission rund 2.000 Anträge von Personen, die noch keine Entschädigungen für erlittene Misshandlungen und Missbrauch erhalten haben. In den Jahren 2019 und 2020 wurden 932 Anträge gestellt. Die unverändert hohe Anzahl der eingebrachten Anträge verdeutlicht einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert auf Grundlage der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und dem Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch von sich aus tätig werden und ein Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

VA geht jeder
Beschwerde nach

In den Berichtsjahren wandten sich 34.555 Menschen an die VA. Im Schnitt langten somit pro Arbeitstag 69 Beschwerden bei der VA ein. In 16.793 Fällen – das sind rund 49% der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Davon betrafen 11.036 die Bundesverwaltung und 5.757 die Landes- und Gemeindeverwaltung. Die Bearbeitung von 7.989 weiteren Beschwerden fiel zwar in die Zuständigkeit der VA, doch waren keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung gegeben oder waren Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen. In diesen Fällen half die VA mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften weiter. Bei 9.773 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Die VA stellte in diesen Fällen ebenfalls Informationen zur Verfügung und gab Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

Rund
35.000 Beschwerden

Leistungsbilanz 2019 – 2020

Beschwerden über die Verwaltung	24.782
davon eingeleitete Prüfverfahren	16.793
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	7.989
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	9.773
Bearbeitete Beschwerden GESAMT	34.555

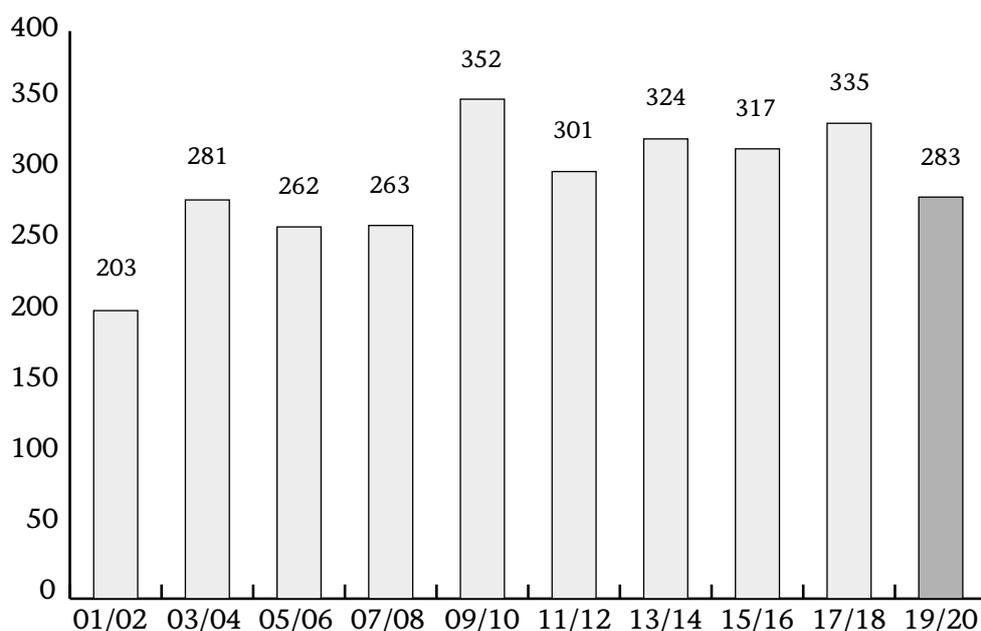
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Salzburg bezogen fielen in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 790 Fälle an. Die Ergebnisse sind in den PB 2019 und 2020 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Das Land Salzburg hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Salzburger Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedau-

Prüfauftrag
Land und Gemeinden

ern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Sie unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Viele ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung



In den Berichtsjahren 2019 und 2020 wandten sich 283 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung 2019 – 2020 Inhaltliche Schwerpunkte

	2019/20	2017/18
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	90	104
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	81	91
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	23	30
Gesundheitswesen	20	21

Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	16	27
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	15	11
Landes- und Gemeindestraßen	14	21
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	8	14
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	7	2
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	3	8
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	3	3
Gewerbe- und Energiewesen	2	3
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen	1	0
gesamt	283	335

Erledigte Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung 2019 – 2020

	Erledigungen
Misstand in der Verwaltung	31
Kein Misstand in der Verwaltung	124
VA nicht zuständig	139
gesamt	294

In den Berichtsjahren konnten insgesamt 294 Prüfverfahren betreffend die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 241 in den Jahren 2019 und 2020 eingeleitet, 53 in den Jahren davor. In 31 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 10,5% aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 124 Beschwerden, in 139 Fällen war die VA nicht zuständig.

Misstände in
10,5% der Fälle

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Seit Juli 2017 ist bei der VA eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente nach dem HOG befasst ist. Sie ist für jene Personen zuständig, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten

Neue Zuständigkeit
der VA seit Juli 2017

haben. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger erfolgt ist.

Die multidisziplinäre Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen und wird von Volksanwalt Mag. Achitz geleitet. Aufgabe der Kommission ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung zu ermöglichen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

932 Anträge
in den Berichtsjahren
2019 und 2020

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 932 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus wurden rund 900 Anfragen von Personen beantwortet, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

664 Vorschläge an
das Kollegium der VA

601 Personen wurden zur Klärung der Anspruchsberechtigung zu einem Clearinggespräch eingeladen, 538 Clearingberichte wurden in den Berichtsjahren fertiggestellt. In diesem Zeitraum trat die Rentenkommission 27-mal zusammen, sie erteilte 664 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 617 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 47 Fällen dagegen. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 664 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 617 positiv.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Prävention: Verletzung
von Menschenrechten
verhindern

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit zu verhindern. Der Prüfauftrag bezieht sich auf öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Personen sind in diesen Einrichtungen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen durch. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und

Missbrauch zu verhindern. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Rechtliche Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei Abkommen der Vereinten Nationen, durch die sich die Republik Österreich zu bestimmten menschenrechtlichen Garantien verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.

UN-Menschenrechts-
abkommen

Die Kontrollen werden von sechs Kommissionen der VA durchgeführt. Sie haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Die Kommissionen bestehen jeweils aus einer Leitung und acht Mitgliedern, sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfung an die VA.

In den Berichtsjahren 2019 und 2020 führten die Kommissionen österreichweit 953 Kontrollen durch. 903 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 50-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 13% der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und NÖ statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

953 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2019 – 2020

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	206	15
NÖ	188	0
Stmk	107	5
OÖ	96	3
Tirol	92	8
Sbg	64	12
Ktn	60	3
Bgld	59	2
Vbg	31	2
gesamt	903	50
davon unangekündigt	815	31

In 716 Fällen (d.h. 75% der Kontrollen) sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB als beratendes
Organ der VA

Unterstützt wird die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats durch den Menschenrechtsbeirat (MRB). Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In zehn Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ für die Jahre 2019 und 2020 ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2020 ein Budget von 12,242.000 Euro (Jahr 2019: 11,483.000 Euro) zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 12,335.000 (2019: 11,535.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2020 und BVA 2019 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7,088.000 Euro (2019: 6,776.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4,151.000 Euro (2019: 3,709.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro (2019: 919.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro (2019: 53.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2019: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und

den MRB 2020 ein Budget von 1,450.000 Euro (2019: 1,450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,281.000 Euro (2019: 1,275.000 Euro) und für den MRB rund 85.000 Euro (2019: 83.000 Euro) budgetiert, rund 84.000 Euro (2019: 92.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 HOG seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2020 ein Budget von 200.000 Euro (2019: 200.000 Euro) vorgesehen.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2020/2019

12,242 Mio. Budget

		2020	2019		
		12,242	11,483		
Personalaufwand				Betrieblicher Sachaufwand	
2020	2019	2020	2019	2020	2019
7,088	6,776	4,151	3,709		
Transfers				Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2020	2019	2020	2019	2020	2019
0,924	0,919	0,079	0,079		

Die VA verfügte per 31.12.2020 über insgesamt 89 Planstellen im Personalplan des Bundes (2019: 78 Planstellen). Die VA ist damit das zweitkleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 97 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder der sechs Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 12 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

89 Planstellen

1.5 Bürgernahe Kommunikation

Die hohen Beschwerdezahlen lassen Rückschlüsse auf die Bekanntheit und Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zu. Eine wesentliche Rolle spielt dabei, dass die VA für die Bürgerinnen und Bürger gut erreichbar ist, selbst in Zeiten der Pandemie. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Genutzt werden kann auch ein Online-Beschwerdeformular, das über die Homepage der VA abrufbar

Unkomplizierter Kontakt auch während der Pandemie

ist. 2.900 Personen machten in den letzten beiden Jahren davon Gebrauch. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. Der Auskunftsdienst wurde in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 15.690-mal persönlich oder telefonisch kontaktiert.

Dass die Angebote von den Salzburgerinnen und Salzburgern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen:

- 1.966 Menschen schrieben an die VA: 700 Frauen, 852 Männer und 414 Personengruppen,
- 3.204 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 468 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 23 Sprechtagen nutzten die Salzburgerinnen und Salzburger die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwälten zu besprechen.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Aktive
Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Ziel, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern, macht die VA laufend auf ihre Aufgaben und Möglichkeiten aufmerksam. Bürgerinnen und Bürger sowie Medien und Politik, aber auch Expertinnen und Experten werden regelmäßig und tagesaktuell über ihre Tätigkeit informiert. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Onlineauftritt mit einem monatlich erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Website der VA

Website mit rund
160.000 Zugriffen

Auf der Website der VA finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete in den Berichtsjahren 2019 und 2020 mit rund 160.000 Zugriffen pro Jahr ein hohes Interesse der Bevölkerung. Um allen Menschen einen uneingeschränkten Zugang zu den Informationen der VA zu ermöglichen, wurde die Barrierefreiheit der Website im vergangenen Jahr weiter verbessert. Einzelne Bereiche wurden technisch an das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) angepasst. Seit 2019 stehen die Basisinformationen über die VA auch in Braille-Schrift zur Verfügung und sind als Hördatei online abrufbar.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ bleibt weiterhin die wichtigste Kommunikationsplattform für die Anliegen der VA. Im Jahr 2020 verzeichnete sie neue Rekordwerte. So erreichte die Sendung vom 31. Oktober 2020 zu den Themen Fixkostenzuschuss für Unternehmen und Zugang zum Härtefallfonds für ausländische 24-Stunden-Pflegekräfte einen Spitzenwert von fast 800.000 Zuseherinnen und Zusehern.

Rekordwerte bei
ORF „Bürgeranwalt“

In der Sendung informiert die VA seit Jänner 2002 die Öffentlichkeit wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Im Studio diskutieren die Volksanwälte dabei eine Stunde lang Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie den Betroffenen. Auf diesem Weg konnten bereits viele Probleme erfolgreich gelöst werden.

Die Sendung beginnt jeweils samstags um 18.00 Uhr in ORF 2. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können den „Bürgeranwalt“ auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<https://tv.orf.at/buergeranwalt/> oder auch über die Website der VA). Die sehr beliebten Studiodiskussionen verfolgten im Berichtsjahr 2020 durchschnittlich 440.000 Haushalte (2019: 360.000 Haushalte), was einem Marktanteil von rund 24% entspricht und einer Steigerung von über 20% gegenüber dem Vorjahr.

Berichtswesen der VA

In Berichten an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage legt die VA regelmäßig die Ergebnisse ihrer Arbeit vor. Neben den jährlichen Berichten an das Parlament und den Wiener Landtag übermittelte die VA im Jahr 2020 auch Berichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in der Steiermark, Niederösterreich und Kärnten, im Jahr 2019 im Burgenland, Oberösterreich und Salzburg.

Des Weiteren veröffentlichte die VA im Dezember 2019 den Sonderbericht „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“, der auf die Situation von vielen Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Arbeitsmöglichkeiten hinweist. Der Sonderbericht enthält Empfehlungen der VA zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen und Strukturen, die es allen Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen, sich mit ihren Potenzialen und Fähigkeiten beruflich einzubringen. Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde der Sonderbericht auch in Leichter Lesen auf B1-Niveau übertragen und ist in beiden Fassungen auf der Website der VA abrufbar.

Sonderbericht „Keine
Chance auf Arbeit“

Im Jahr 2020 konnten COVID-19-bedingt nicht alle Berichte im Laufe des Kalenderjahres mit den Abgeordneten in den jeweiligen Ausschüssen der Länder diskutiert werden, teilweise wick die VA bei der Präsentation auf webbasierte

Pandemiebedingte
Einschränkungen

Technologien aus. So nahmen die Volksanwälte an der Sitzung des Ausschusses für Verfassung in der Steiermark aufgrund des Lockdowns beispielsweise per Video-Schaltung aus der VA teil.

IMAS-Studie im Frühjahr 2020

Umfrage zu Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die VA	Um den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher zu erfassen, wurde IMAS mit der Durchführung einer österreichweiten Umfrage beauftragt. Der Fokus lag dabei auf der Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, dem Image, der Kontaktaufnahme sowie den Befugnissen der VA.
Hoher Bekanntheitsgrad	Die Umfrage zeigt, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad. Drei von vier Befragten kennen die VA. Eine Mehrheit ist auch gut über ihre Aufgaben informiert und weiß ihre Arbeit zu schätzen. Insgesamt kennen die VA mehr Frauen (77 %) als Männer (72 %), mehr ältere Menschen (83 %) als jüngere (60 %) sowie mehr Menschen mit höherer Bildung (82 %) als jene mit Pflichtschulabschluss (66 %).
Aktive Medienarbeit	Zum hohen Bekanntheitsgrad trägt die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – wesentlich bei. Demnach kennt ein Großteil der Bevölkerung die VA aus den Medien (71 %), insbesondere aus dem Fernsehen (60 %).
Positives Image	Das Image der VA ist eindeutig positiv besetzt: 59 % der Bevölkerung finden, dass die VA eine wichtige Funktion ausübt. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.
VA als Anlaufstelle	Für rund drei Viertel kommt die VA auch als Anlaufstelle bei potenziellen Problemen in Betracht. In den soziodemografischen Analysen zeigt sich, dass jüngere Menschen überdurchschnittlich viele Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.
Kenntnisse über Hauptaufgaben der VA	Immerhin 64 % der VA-Kennerinnen und -Kenner wissen, dass der Schutz vor Behördenwillkür eine der Hauptaufgaben der VA ist, gefolgt von Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat (55 %) und Prüfung von Beschwerden über die Verwaltung (52 %). Aber 49 % vermuten auch, dass die VA Unterstützung bei privaten Rechtsstreitigkeiten (49 %) und im Bereich Konsumentenschutz (45 %) bietet. Dass die VA seit 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig ist, halten 78 % der Bevölkerung für wichtig.
Prüfung ausgegliederter Rechtsträger	Knapp zwei Fünftel (39 %) haben jedoch den Eindruck, dass die VA zu wenig Autorität hat. Fast zwei Drittel (62 %) sprechen sich dafür aus, dass sie auch

Beschwerden über ausgegliederte Rechtsträger des Bundes, der Länder und der Gemeinden prüfen sollte. Bei der Forderung nach der Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren zeigt sich ein ähnliches Bild: 57 % würden diese Rechtsmöglichkeit begrüßen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass jüngere Bevölkerungsgruppen und Personen mit niedrigerer Bildung einen vergleichsweise geringen Kenntnisstand über die VA, ihre Aufgabenbereiche und Anlaufstellen aufweisen. Dementsprechend sind diese auch vergleichsweise seltener bereit, sich im Bedarfsfall an die VA zu wenden.

Wissensdefizit als Haupthindernis

Um für die Zukunft besser gerüstet zu sein, plant die VA daher, ihr Informations- und Online-Angebot weiter auszubauen. Auf diese Weise sollen ein jüngeres Publikum sowie Frauen besser angesprochen werden können. Ein weiteres Ziel ist, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die VA im Zuge der politischen Bildung in Schulen präsentieren zu können und somit den Bekanntheitsgrad der VA auch bei jüngeren Menschen zu erhöhen. Bei Frauen ist der Bekanntheitsgrad der Institution zwar verhältnismäßig hoch, trotzdem nehmen sie die Angebote der VA weniger in Anspruch. Hier gilt es, mit spezifischen Angeboten wie der jährlich stattfindenden Ringvorlesung „Eine von fünf“ weitere Akzente zu setzen.

Zukunftsprojekte

Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen

Das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“, um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken. Die VA nützt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Ringvorlesung
„Eine von fünf“

Im Jahr 2019 fand die Ringvorlesung „Eine von fünf“ zum zehnten Mal statt. An insgesamt sieben Tagen beleuchteten Vortragende verschiedener Berufsgruppen den Schwerpunkt „(Un-)Sichtbare Gewalt gegen ältere Frauen“. In Fachvorträgen berichteten Expertinnen und Experten über alterstypische Gewaltformen, Gewaltschutzmaßnahmen, Hilfsangebote für gewaltbetroffene ältere Frauen sowie über Gewaltausübende.

Schwerpunkt 2019 „(Un-) Sichtbare Gewalt gegen ältere Frauen“

COVID-19-bedingt konnte die Ringvorlesung im Jahr 2020 nicht an der MedUni Wien durchgeführt werden. Die Auftaktveranstaltung fand jedoch online statt. Über einen Live-Stream aus den Räumlichkeiten der VA konnte auf diesem Weg sogar ein wesentlich breiteres Publikum erreicht werden. Im Fokus standen die Täter – Männer, die Gewalt gegen Frauen und Kinder ausüben – und die opferschutzorientierte Täterarbeit. Neben Kurzvorträgen der Veranstalter sowie von Frauenministerin Susanne Raab und der Generalsekretärin des

Auftaktveranstaltung
2020 online

Sozialministeriums Ines Stilling wurde eine aktuelle Studie präsentiert, die von AÖF und der VA beauftragt und vom Sozialministerium sowie vom Frauenministerium finanziell unterstützt wurde.

Studie mit Analyse der Berichterstattung

Unter dem Titel „Gewalt gegen Frauen – Analyse der Berichterstattung über Gewaltdelikte an Frauen und die Rolle der Medien“ stellte die Autorin Maria Pernegger (MediaAffairs) vor, wie unterschiedlich im Medienvergleich über Gewalt an Frauen berichtet wird. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt, dass die reichweitenstarken Boulevardblätter deutlich mehr über Gewalt an Frauen berichten als die Qualitätszeitungen. Der Fokus der Boulevardmedien liegt dabei primär auf der Aufbereitung von Einzelfällen, insbesondere Frauenmorden. Gewalt als Gesellschaftsproblem und die allgemeine Auseinandersetzung mit der Problematik nimmt in den Qualitätsmedien hingegen einen prominenteren Platz ein.

Handlungsempfehlungen für Medien und Politik

Die Medienanalyse zeigt, dass es nach wie vor hohes Verbesserungspotenzial gibt und es mehr Sensibilisierung bei der Berichterstattung über Gewalt an Frauen bedarf. In der Studie wurden daher Handlungsempfehlungen für Medien, aber auch die Politik formuliert.

Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention

Im Anschluss stellten Experten ihre Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention vor und erläuterten notwendige Maßnahmen, um Gewalt an Frauen entgegenzuwirken.

Großes Interesse

Die Veranstaltung erhielt trotz der COVID-19-Pandemie wieder viel Zuspruch. Insgesamt verfolgten den Live-Stream über 250 Personen. Bis zum Jahresende sahen weitere 430 Interessierte die Veranstaltung über die Website der VA nach.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Volksanwalt Amon wird IOI Generalsekretär

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Mit dem Amtsantritt eines neuen VA-Kollegiums erfolgte im Juli 2019 auch ein Wechsel an der Spitze des IOI. Volksanwalt Werner Amon übernahm zu diesem Zeitpunkt das Amt des IOI Generalsekretärs von seinem Vorgänger Günther Kräuter.

Europarat beschließt Venedig Prinzipien

Das IOI konnte 2019/2020 große Erfolge in der Bewusstseins-schaffung für die Arbeit von Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten verbuchen. Ein wichtiger Schritt auf europäischer Ebene gelang 2019, als die Venedig Kommission des Europarats die ersten einheitlichen Standards für Ombudsman-Einrichtungen festlegte. Bei den „Venedig Prinzipien“ – an deren Entwicklung die europäische Region des IOI federführend beteiligt war – handelt es sich um 25 Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Ombudsman-Einrichtungen.

Auch auf Ebene der Vereinten Nationen konnte das IOI einen großen Erfolg bei der Anerkennung von Ombudseinrichtungen verbuchen. Am 16. Dezember 2020 nahm die UN-Generalversammlung die durch das IOI maßgeblich abgeänderte Resolution zur „Rolle von Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten“ einvernehmlich an. Das neue Dokument ist ein wichtiger Schritt, um die Kernprinzipien – Unabhängigkeit, Transparenz und Unparteilichkeit – und die Arbeit von Ombudsman-Einrichtungen sichtbar zu machen. Erstmals werden darin nun auch die Venedig Prinzipien als internationale Standards für Ombudseinrichtungen von den Vereinten Nationen anerkannt und unterstützt. „Damit schafft man international Bewusstsein über die elementare Rolle, die Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz der Menschenrechte spielen und bestätigt die Wichtigkeit einer engen Kooperation zwischen dem IOI und den Vereinten Nationen“, stellte Volksanwalt Amon fest.

UN Resolution unterstützt Venedig Prinzipien

Während die übliche Form der Vernetzung und des Austausches (Trainingsangebote, Seminare, Konferenzen etc.) 2019 noch problemlos möglich war, gestaltet sich dies aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie schwierig. Es mussten neue Wege gefunden werden, um die Kommunikationskanäle zu den Mitgliedern offen und den internationalen Austausch aufrecht zu erhalten. Die veränderte Situation, die Einschränkungen und die neuen Problemfelder machen ihre Arbeit aber wichtiger denn je.

COVID-19: Internationaler Austausch vor neuen Herausforderungen

Aufgrund von COVID-19 musste das IOI seine Weltkonferenz und Generalversammlung, die im Mai 2020 in Dublin stattfinden sollten, um ein Jahr verschieben. Nachdem sich die Gesundheitskrise auch 2021 noch fortsetzt, wurden diese wichtigen Veranstaltungen im Mai 2021 als Online-Events abgehalten.

12. IOI Weltkonferenz verschoben

Im November 2020 organisierte der Ombudsman von Israel in enger Zusammenarbeit mit dem IOI einen Online-Austausch zum Thema „Ombudsman-Einrichtungen und die Herausforderungen von COVID-19“. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 50 Institutionen aus aller Welt verfolgten die virtuelle Veranstaltung und erfuhren, welche Strategien Ombudsman-Einrichtungen entwickeln, um für die Öffentlichkeit erreichbar zu bleiben, ihre Kontrolltätigkeit aufrecht zu erhalten und den Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu gewährleisten. Volksanwalt Amon nutzte seine einleitenden Worte, um die Wichtigkeit des internationalen Austausches hervorzuheben und betonte, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr denn je eine unabhängige und zuverlässige Anlaufstelle bräuchten, die sich ihrer Probleme und Beschwerden annimmt.

Israel Webinar zu COVID-19 und Ombudsman-Einrichtungen

Ein wichtiges Element zur Förderung von Ombudseinrichtungen sind regelmäßig stattfindende Fortbildungsmaßnahmen, die von IOI Mitgliedern kostenlos in Anspruch genommen werden können.

Training 2019/2020

Im März 2019 veranstaltete das IOI einen mehrtägigen Workshop über „Mediation“, ein Thema, das von afrikanischen Mitgliedern – die oft auch die Rolle

Mediationstraining in Südafrika

eines Mediators einnehmen – mit großem Interesse aufgenommen wurde. Den Workshop moderierte einer der führenden Experten auf dem Gebiet der Mediation an der Universität von KwaZulu-Natal (Südafrika). Der Workshop wurde auf Englisch, Französisch, Portugiesisch und Arabisch angeboten und brachte 51 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 22 Ländern Afrikas zusammen.

Karibik Training zur Rolle von Ombudsman-Einrichtungen

Die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz des Netzwerks der Karibischen Ombudsman-Einrichtungen wurde auch 2019 von einem Training begleitet. Mit finanzieller Unterstützung des IOI konnte ein zweitägiges Training zum Thema „Rolle, Wirkung und Performance von Ombudseinrichtungen“ in Bermuda angeboten werden. Die interaktiven Arbeitssitzungen setzten sich aus einer Mischung aus Präsentationen, Fallstudienbesprechungen und Diskussionen über praktische Erfahrungen zusammen.

Workshop zur EU Datenschutzrichtlinie

In Riga diskutierten europäische Ombudseinrichtungen die Herausforderungen der neuen EU Datenschutzgrundverordnung. Im Mittelpunkt standen menschenrechtliche Aspekte wie der Schutz der Privatsphäre, der Schutz von privaten Daten, das Recht auf Information oder das Recht auf Löschung und „Virtuelles-Vergessen-Werden“.

IOI Medientraining 2020 erstmals online

Aufgrund von COVID-19 war das IOI gezwungen, die geplanten Medientrainings (November 2020 / Februar 2021) virtuell abzuhalten. Nach einem Online-Modul über Theorie und Grundlagen trafen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am „Praxistag“ in einer gemeinsamen Videoschaltung zusammen. Jede Gruppe wurde von erfahrenen BBC-Journalistinnen und Journalisten begleitet, die ihre Expertise darüber bereitstellten, wie man sich auf Interviews vorbereitet, wie man die wesentlichen Punkte übermittelt, mit welchen „journalistischen Fallen“ zu rechnen ist und wie diese umgangen werden können. Den Abschluss bildeten 45-minütige-Einzelsitzungen, in denen das Gelernte in kurzen Probeinterviews für Radio und Fernsehen praxisnah geübt werden konnte.

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

VA bei GANHRI Jahrestreffen in Genf

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) nimmt die VA am jährlichen Treffen der Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) teil. GANHRI vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im UN Menschenrechtsrat und anderen UN Menschenrechtsausschüssen. Die Generalversammlung bringt jährlich über 100 Mitgliedsinstitutionen nach Genf. Themenschwerpunkte 2019 waren die Rechte von Frauen und Kindern sowie die Förderung eines Menschenrechtsansatzes in der Umsetzung, Begleitung und Überprüfung des UN-Migrationspakts.

VA präsentiert Menschenrechtssituation in UPR Pre-Session

Im Rahmen der Universal Periodic Review (UPR) – der regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation durch die Vereinten Nationen – waren NHRIs und NGOs auch 2020 eingeladen, ihre Anliegen schon vor der eigent-

lichen Staatenprüfung in einer sogenannten „UPR Pre-Session“ zu präsentieren. Volksanwalt Amon thematisierte in seinem Beitrag die Situation der anhaltenden COVID-19-Krise und die damit verbundenen Härtefälle. Einen Schwerpunkt legte er auf Menschen mit Behinderung und die Tatsache, dass die ohnehin sehr angespannte Situation auf den Arbeitsmärkten vor allem diese Gruppe besonders schwer trifft. Die COVID-Eindämmungsmaßnahmen der Regierung haben aber auch starke Auswirkungen auf ältere Menschen, da sie oft in institutioneller Pflege leben und Kontakt- und Besuchseinschränkungen ihre Vereinsamung weiter vorangetrieben haben.

Zwölf UN Sonderberichterstatter baten in einer gemeinsamen Umfrage um Input über die von den Regierungen gesetzten COVID-19-Maßnahmen und eine Analyse, inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Menschenrechtssituation auswirken. Bei ihrer Beantwortung erläuterte die VA die von der Regierung gesetzten Maßnahmen im Zeitraum März – Juni 2020. Danach thematisierte sie z.B. die Durchsetzung und Kontrolle der Ausgangssperren durch die Exekutive, das Aussetzen des Schulunterrichts, die neuen Arbeitsmodelle und die Isolierung von Menschen in institutioneller Pflege.

COVID-19-Umfrage
der UN Sonderbericht-
ersteller

Die COVID-19-Pandemie zeigt klar, dass dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung besondere Aufmerksamkeit zukommen muss. Sie gehören zu jenen Menschen, die am härtesten von der Krise betroffen sind. Da nur schwer prognostiziert werden kann, wie lange die Pandemie noch unseren Alltag bestimmt, ist es essentiell, dass Ombudseinrichtungen Mechanismen entwickeln, um den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund organisierte das Netzwerk europäischer NHRIs (ENNHRI) ein Webinar, in dem europäische NHRIs ihre Erfahrungen zu diesem Thema mit Expertinnen und Experten der Vereinten Nationen, des Europarats und der EU austauschen konnten. Die VA nahm ebenfalls an diesem Austausch teil.

ENNHRI Webinar:
COVID-19 & die Rechte
von Menschen mit
Behinderung

Europäische Union

Die EU Grundrechteagentur lud im Juni 2019 zu einem Expertentreffen der NHRIs der EU Mitgliedstaaten ein. In Arbeitssitzungen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Unabhängigkeit von NHRIs, die aktuelle und potentielle Rolle dieser Einrichtungen im Rahmen der Rechtsvorschriften der EU, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und die Wichtigkeit von Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsförderung. Die VA entsandte ebenfalls Expertinnen zu diesem Treffen.

EU Grundrechteagentur
organisierte NHRI Aus-
tausch in Wien

Auf Anfrage der Europäischen Kommission nahm die VA an einem telefonischen Expertengespräch zum Schengen-Evaluierungsmechanismus teil. Die von diesem Mechanismus erhobenen Daten vermitteln ein umfassendes Bild der Herausforderungen, denen EU-Mitgliedstaaten bei Rückführungen und Rückkehrprogrammen gegenüberstehen. Im Expertenaustausch konnte die VA die Sicht der österreichischen NHRI darlegen.

Schengen-Evaluierung

Europäischer
Inklusionsgipfel

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft fand im November 2020 ein virtueller „Europäischer Inklusionsgipfel“ statt, an dem ein Experte der VA teilnahm. Thematisiert wurde der Stand der Inklusion in Europa, wobei vor allem der europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit, der Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen vor Gewalt und die inklusive Entwicklungszusammenarbeit auf dem Programm standen.

Europarat

Kommission zur
Bekämpfung von
Rassismus (ECRI)

Die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) absolvierte 2019 einen Staatenbesuch in Österreich und besuchte auch die VA. Die Delegation zeigte sich vor allem am Aufbau und der Arbeitsweise der VA interessiert und konnte Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung, Polizeigewalt und Hassrede erörtern.

GRETA

Eine Delegation der Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) nutzte 2019 ebenfalls einen Besuch in Österreich für ein Treffen mit der VA. Es wurde insbesondere auf den Umgang mit potentiellen Opfern bei Polizeieinsätzen im Rotlichtmilieu eingegangen und die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Sensibilisierung von Polizistinnen und Polizisten im Umgang mit Opfern von Menschenhandel erörtert.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Bilaterales Treffen
mit tschechischer
Ombudseinrichtung

Der traditionell gute Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt, konnte auch 2019 fortgesetzt werden. Unter anderem organisierte Volksanwalt Bernhard Achitz einen bilateralen Austausch mit der Ombudsman-Einrichtung Tschechiens, und die Volksanwälte Werner Amon und Walter Rosenkranz hießen den ungarischen Ombudsman Àkos Kozma in Wien willkommen. Außerdem empfing Volksanwalt Amon Delegationen aus Südkorea und Taiwan zum bilateralen Austausch in der VA und besuchte seinerseits den slowenischen Ombudsman Peter Svetina, der ebenfalls 2019 sein Amt antrat, in Ljubljana.

Nationaler Präventionsmechanismus (NPM)

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem internationalen Erfahrungsaustausch interessiert.

41. Sitzung des
UN Unterausschusses
zur Verhütung von Folter

Im Juni 2020 tagte der Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) der Vereinten Nationen erstmal in einer öffentlichen Sitzung, die online mitverfolgt werden konnte. In seiner Eingangsrede ging der Leiter der Abteilung für Menschenrechtsabkommen auf die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie ein und erläuterte, dass das SPT während der Quarantänephase keine Besuche abstaten konnte. Nichts desto trotz sei man aktiv gewesen und habe praktische Hilfestellungen hinsichtlich der Pandemie für NPMs geleistet.

<p>Seit 2013 ist der österreichische NPM Mitglied des Netzwerks südosteuropäischer NPM-Einrichtungen (SEE NPM-Netzwerk). Dieser Zusammenschluss dient dem Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie der gegenseitigen Unterstützung. Der österreichische NPM nimmt regelmäßig an den Treffen des Netzwerks teil und übernimmt auch abwechselnd den Vorsitz.</p>	SEE NPM Netzwerk
<p>2019 führte die Ombudseinrichtung Nord Mazedoniens den Vorsitz im SEE NPM Netzwerk und organisierte zwei Treffen in Skopje. Das erste Treffen widmete sich dem Thema „NPM Strategien zu Vergeltungsmaßnahmen“. Mit Hilfe des „do-no-harm“ Prinzips und durch aktive Aufklärungsprogramme müssen NPMs ein Klima des Vertrauens schaffen, auf dessen Basis betroffene Personen offen sprechen können, ohne dass das Prinzip der Vertraulichkeit verletzt wird.</p>	NPM Strategien zu Repressalien
<p>Beim zweiten SEE NPM Netzwerktreffen 2019 wurden die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen in Haft diskutiert. Man stimmte überein, dass Haft nur als letzte Maßnahme zur Anwendung kommen dürfe. Zudem müsste das betreuende Personal so ausgebildet sein, dass es die speziellen Bedürfnisse Jugendlicher in Haft (er)kennt und darauf eingehen kann.</p>	Bedürfnisse von Jugendlichen in Haft
<p>Als Vorsitz des SEE NPM Netzwerks 2020 organisierte der kroatische NPM zwei virtuelle Treffen, die sich mit wirksamen Möglichkeiten zur Prävention bzw. Aufdeckung von Folter in den ersten Stunden polizeilichen Gewahrsams beschäftigten. NPMs tauschten ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Besuchen in Polizeieinrichtungen aus.</p>	SEE NPM Netzwerk Treffen 2020 virtuell
<p>Die „Medical Group“ des SEE NPM Netzwerks organisierte 2020 ein Online-Treffen zum Thema „Substanzgebrauchsstörungen im Vollzug“. Eine Expertin der VA diskutierte mit Kolleginnen und Kollegen die Problematik der Existenz von illegalen Substanzen in Vollzugseinrichtungen, wie diese in die Einrichtungen geschmuggelt werden und wie man dem Problem entgegenzutreten kann.</p>	SEE NPM Medical Group
<p>Österreich ist Partner eines Programms zum Erfahrungsaustausch zwischen NPMs im deutschsprachigen Raum und nimmt an Treffen der NPMs aus Deutschland und der Schweiz teil (D-A-CH) teil. Im Rahmen dieses D-A-CH Netzwerks lud der Schweizer NPM 2019 zu einem Treffen nach Zürich ein, wo man sich mit dem sog. migrationsrechtlichen Freiheitsentzug beschäftigte und hier vor allem Rückführungen auf dem Luftweg thematisierte. Volksanwalt Werner Amon und eine Expertin der VA nahmen an diesem Treffen teil.</p>	D-A-CH Netzwerktreffen in Zürich
<p>Auch der bilaterale Austausch mit Nationalen Präventionsmechanismen aus aller Welt konnte vorangetrieben werden. So empfing die VA 2019 die albanische Ombudsfrau, Erinda Ballanca, gemeinsam mit der Leiterin ihrer NPM-Sektion, den serbischen Ombudsman, Zoran Pašalić, gemeinsam mit der Leiterin der serbischen NPM-Sektion, eine 11-köpfige Delegation der kosovarischen Ombudseinrichtung und Kolleginnen und Kollegen des ukrainischen NPMs zum Erfahrungsaustausch in Wien.</p>	Bilateraler Erfahrungsaustausch mit anderen NPM

Europarat feiert 30 Jahre CPT in Straßburg

Zur Feier des 30-jährigen Bestehens des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (Committee for the Prevention of Torture, CPT) nahm ein Experte der VA an der Festveranstaltung in Straßburg teil. Die Konferenz widmete sich dem Thema „Misshandlung und Folter in den ersten Stunden des Freiheitsentzugs“ und diskutierte Maßnahmen, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

2 Prüftätigkeit

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 „Hitzefrei“ für Fiakerpferde – Stadt Salzburg

Ein Fiakerunternehmer beschwerte sich, dass der Gemeinderat der Stadt Salzburg im Dezember 2020 beschlossen habe, dass Fiaker ab der Saison 2021 bei einer Temperatur von über 30°C – statt wie bisher über 35°C – nicht mehr fahren dürfen, was ihn wirtschaftlich schwer benachteilige. Außerdem klagte er die Stadt vor Gericht, weil sie ihm früher ohne sachliche Gründe einen Standplatz verweigert habe und ihm dadurch ein Verdienst entgangen sei.

In ihrer Stellungnahme teilte die Magistratsdirektion mit, dass die Stadt Salzburg auf Grundlage eines Vergabeverfahrens ab 1. Mai 2018 mit Fiakerunternehmen auf fünf Jahre befristete Verträge abgeschlossen habe, die u.a. folgenden Text enthalten:

Befristete Verträge mit Fiakern

„Erreicht die von der Wetterstation in Salzburg Freisaal gemessene Temperatur an einzelnen Tagen einen Wert von mindestens 35°C, so nehmen die Bewerber zur Kenntnis, dass am jeweiligen Tag weitere Rundfahrten unzulässig sind.“

Betriebsverbot ab 35°C

Im Dezember 2020 beschloss der Gemeinderat anlässlich des Lockdowns während der Covid-19-Pandemie eine „Fiakerförderung“ von 105 Euro pro Pferd sowie folgenden Zusatzantrag:

„Der zuständige Ressortchef führt mit den Fiakern Verhandlungen mit folgenden Zielen:

„Hitzefrei“ für Pferde ab 30°C

a. Ab 30 Grad Celsius bekommen die Pferde „hitzefrei.“

b. Die Temperatur wird in Zukunft nicht mehr in Freisaal, sondern am Residenzplatz gemessen.“

Da die mit den Fiakerunternehmen abgeschlossenen Verträge erst Ende April 2023 auslaufen, stand es der Stadt nicht zu, diese ab 2021 einseitig zu ändern. Will die Stadt ab dem 1. Mai 2023 eine Regelung treffen, nach der die Pferde ab 30°C „hitzefrei“ haben, müsste sie dies in neuen Verträgen mit den Fiakerunternehmen vereinbaren.

Keine einseitige Vertragsänderung

Ein Fahrverbot ab einer Temperatur von 30°C ist im Tierschutzgesetz des Bundes, der 1. Tierhaltungsverordnung, der Tierschutzgesetz-Durchführungsverordnung, im Sbg Fiakergesetz und in der Sbg Fiaker-Betriebsordnung nicht vorgesehen. Nach dem TierschutzG ist es verboten, ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung auszusetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen (§ 5 Abs. 2 Z 10).

Keine Rechtsgrundlage für Fahrverbot ab 30°C

Wien normiert Fahrverbot ab 35°C	Ein gesetzliches Betriebsverbot ab einer bestimmten Temperatur gibt es in Österreich, soweit zu sehen, derzeit nur im Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz. Erreicht die von der Wetterstation Wien Innere Stadt der ZAMG gemessene Temperatur an einzelnen Tagen einen Wert von mindestens 35°C, so sind an diesem Tag weitere Rundfahrten und bestellte Fahrten unzulässig (§ 3 Abs. 4). Weshalb der Gemeinderat der Stadt Salzburg den Einsatz der Pferde schon ab 30°C verbieten wollte, war nicht nachvollziehbar. Die Magistratsdirektion legte kein veterinärmedizinischen Gutachten vor, das ein Betriebsverbot ab 30°C als sachlich gerechtfertigt hätte erscheinen lassen.
Gröblich benachteiligende Vertragsklauseln sind nichtig	Gem. § 879 Abs. 3 ABGB ist eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. § 879 Abs. 3 ABGB ist auch dann anzuwenden, wenn der benachteiligte Vertragspartner – wie hier – Unternehmer ist (OGH 7 Ob 93/12w; 7 Ob 143/13z).
AGB müssen sachlich gerechtfertigt sein	Da Grundrechte über die Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe in die Privatrechtsordnung einfließen und die Fiskalgeltung des Gleichheitssatzes in der nicht hoheitlichen Verwaltung anerkannt ist (vgl. OGH 3 Ob 83/18d JBl 2019, 34), müssen Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern der Gemeinden sachlich gerechtfertigt sein. Fehlt für die vertragliche Nebenbestimmung, dass Fiakerfahrten ab 30°C eingestellt werden müssen, eine sachliche Rechtfertigung, ist sie mit Nichtigkeit bedroht. Da Urlaubsreisende im Sommer erfahrungsgemäß auch bei höheren Temperaturen Kutschenfahrten unternehmen, kann eine Absenkung der Temperaturobergrenze von 35° auf 30°C grob nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen auf Fiakerunternehmen haben.
Betriebsverbot ab 30°C nicht gerechtfertigt	Eine vertragliche Regelung, die Fiakerfahrten ab 30°C verbietet, wäre nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn durch ein veterinärmedizinisches Gutachten nachgewiesen ist, dass sich Fahrten ab dieser Temperatur negativ auf die Gesundheit der Pferde auswirken (§ 5 Abs. 2 Z 10 TierschutzG). Davon war in Anbetracht der im Wr. Fiaker- und PferdemitwagenG festgesetzten Obergrenze von 35°C (§ 3 Abs. 4) allerdings nicht auszugehen.
Tierschutz steht nicht zur vertraglichen Disposition	Regelungen, die wie das Verbot von Fiakerfahrten bei zu großer Hitze dem Tierschutz dienen, sollten nicht der privatrechtlichen Disposition der Vertragsparteien unterliegen und daher auch nicht in allgemeine Geschäftsbedingungen eingebaut, sondern schon im Gesetz oder in einer Verordnung festgelegt werden.
VA regt Aussetzung des Beschlusses an	Die VA regte an, von Verhandlungen zur Änderung bestehender Verträge Abstand zu nehmen. Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses des Gemeinderates Bedenken, muss er nach dem Sbg Stadtrecht 1966 die Durchführung aussetzen und unter Bekanntgabe der Bedenken in der nächsten Sitzung des Gemeinderates eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung veranlassen (§ 43 Abs. 3).

Die Stadt Salzburg vertrat die Ansicht, dass der Gemeinderatsbeschluss nicht rechtswidrig sein könne, weil er lediglich die Aufnahme von Verhandlungen, nicht jedoch die Festsetzung einer 30°C-Grenze vorsehe. Einzelne Fiaker könnten unter gewissen Bedingungen (z.B. Abschlagszahlungen) einer Vertragsänderung zustimmen. Es sei daher nicht notwendig, den Gemeinderatsbeschluss aufzuheben. Am 16. Juni 2021 wies der Bürgermeister im ORF darauf hin, dass sich der Amtstierarzt nicht für eine Einschränkung des Fiakerbetriebs ausgesprochen habe. Den Zivilprozess wegen unsachlicher Verweigerung eines Standplatzes und Verdienstentgang gewann der Fiakerunternehmer in allen drei Instanzen (vgl. zuletzt OGH 18.5.2021, 1 Ob 89/21a).

Reaktion der Stadt

Die Sbg LReg teilte der VA auf Anfrage mit, dass sie eine gesetzliche Temperaturobergrenze für Fiakerfahrten nicht für erforderlich halte. Dessen ungeachtet erklärte der Branchenobmann der Salzburger Fiakerunternehmen in den Medien, dass man sich an die in Wien geltende Temperaturobergrenze von 35°C halten wolle.

Keine Gesetzesänderung beabsichtigt

Einzelfall: 2020-0.840.036

2.2 Landes- und Gemeindeabgaben

2.2.1 Verdoppelung der besonderen Ortstaxe – Marktgemeinde Neukirchen

Eine Frau mit Zweitwohnsitz in Neukirchen beschwerte sich, dass ihr die Marktgemeinde für ihre Liegenschaft eine überhöhte Lastschriftanzeige vorgeschrieben habe. Sowohl die besondere Ortstaxe als auch der Zuschlag zur besonderen Ortstaxe haben sich verdoppelt. Diese Erhöhung erschien ihr deshalb unangemessen, weil es gerade im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie über längere Zeit unmöglich gewesen sei, das Objekt zu vermieten. Sie legte die Vorschreibungen vor, aus denen hervorging, dass ihr die Marktgemeinde 513 Euro im Jahr 2019 und 1.007 Euro im Jahr 2020 vorgeschrieben hatte.

Keine Anpassung seit
mehr als einem
Jahrzehnt

Die Marktgemeinde bestätigte die Verdoppelung der Gebühr und des Zuschlags und rechtfertigte sich damit, dass die festgesetzten Beträge vorher zu niedrig gewesen und nunmehr im richtigen Rahmen seien. Der Betrag sei zuvor mehr als zehn Jahre nicht erhöht worden.

VA empfiehlt regel-
mäßige Adaptierungen

Die VA kritisiert eine solche Vorgangsweise schon seit vielen Jahren aus mehreren Gründen. Einerseits ist die moderate Anpassung einer Gebühr in regelmäßigen Abständen für die Bürgerinnen und Bürger verträglicher und andererseits könnten Gemeinden früher davon profitieren. Je länger der Zeitabstand, umso höher wird die notwendige Erhöhung. Kleine Erhöhungen werden nicht als dermaßen einschneidend und ungerecht befunden, wie Erhöhungen, mit denen über Jahre verabsäumte Gebührenanpassungen nachgeholt werden.

Einzelfall: 2020-0.295.008; MG Neukirchen vom 02.06.2020

2.3 Land- und Forstwirtschaft

2.3.1 Grundverkehrsrechtlicher Antrag – Säumnis der BH Zell am See

Bei der VA ging im März 2018 eine Beschwerde ein, wonach die BH Zell am See als Grundverkehrsbehörde den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken entgegen den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes 2001 (GVG 2001) genehmigt habe. Der Behörde sei in der Sache bereits im November 2017 ein förmlicher Antrag einer Rechtsanwältin auf Überprüfung der Rechtserwerbe zugegangen, auf den sie nicht reagiert habe. Konkret beschwerte sich ein nicht unmittelbar betroffener Mann, dass die Grundverkehrsbehörde die Rechtserwerbe mangels Landwirteeigenschaft des Erwerbers nicht genehmigen hätte dürfen.

Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken

Nach den Bestimmungen des GVG 2001 bedürfen Rechtsgeschäfte, die ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück betreffen, zu ihrer vollen Wirksamkeit der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde, wenn sie die Übertragung des Eigentums zum Gegenstand haben.

Behördliche Genehmigung erforderlich

Das GVG 2001 sieht weiters vor, dass die Zustimmung nur erteilt werden darf, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse der Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht widerspricht. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die Rechtserwerberin bzw. der Rechtserwerber keine Landwirtin bzw. kein Landwirt ist.

Landwirte-Eigenschaft muss vorliegen

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Zum Antrag vom November 2017 ersuchte die VA um Mitteilung, welche Veranlassungen die BH Zell am See mit welchem Ergebnis getroffen hat. Außerdem prüfte sie, auf welcher Grundlage die Genehmigung der Rechtsgeschäfte erfolgte und auf welche Art und Weise die BH die Landwirte-Eigenschaft des Erwerbers überprüfte. Zudem ließ sich die VA die Genehmigungsbescheide vorlegen.

Zum nicht erledigten Antrag vom November 2017 teilte die BH mit, dass sie dem Schriftsatz nicht entnehmen habe können, wen die Rechtsanwältin vertritt bzw. auf welche Vollmacht sie sich berufe. Die BH habe daher nicht beurteilen können, ob die Frau Parteistellung habe. Die Beurteilung der Bezirksgrundverkehrskommission, ob das Prüfverfahren gemäß § 31 GVG 2001 eingeleitet wird, sei auch noch nicht abgeschlossen. Nach dieser Bestimmung hat die Grundverkehrsbehörde ein Prüfverfahren durch Bescheid einzuleiten, wenn anzunehmen ist, dass für einen grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtserwerb die Zustimmung fehlt oder eine zugrundeliegende Bescheinigung unrichtig war.

BH entscheidet nicht über Antrag

Die VA kritisierte, dass ein förmlich gestellter Antrag jedenfalls zu behandeln ist. Daher war auch nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die BH die Betroffene nicht aufgefordert hat, ihre Vertretungsbefugnis darzulegen.

Hinsichtlich der erteilten grundverkehrsbehördlichen Genehmigungen konnte die VA aus den vorgelegten Verwaltungsakten keine Anhaltspunkte für einen Missstand erkennen.

Einzelfall: VA-S-AGR/0001-C/1/2018; BH Zell am See 306-101/32/153-2019S-AGR/C-1

2.3.2 Grundverkehrsrechtliche Eingaben – Säumnis der Sbg LReg

Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

Ein Mann beanstandete, dass die BH St. Johann im Pongau als Grundverkehrsbehörde Rechtserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken trotz Vorliegens von Versagungsgründen genehmigt habe. Die Genehmigungen seien rechtswidrig, weil ein Rechtserwerber kein Landwirt sei und ein Erwerb zu einer Enklavenbildung führe. In einem anderen Fall überschreite die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich.

Im Zuge einer Vorprüfung habe die Grundverkehrsbehörde die Marktgemeinde Großarl um Stellungnahme ersucht. Dabei habe sich die Marktgemeinde Großarl gegen die Genehmigung ausgesprochen. Dennoch habe die BH die Rechtserwerbe genehmigt.

Der Mann beschwerte sich auch, dass ein Mitarbeiter des für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Raumordnung und Personal zuständigen Landesrates seine Eingaben nicht beantwortet habe.

Behördliche Genehmigung erforderlich

Das GVG 2001 sieht vor, dass einem Rechtsgeschäft die Zustimmung insbesondere dann nicht erteilt werden darf, wenn eine land- oder forstwirtschaftlich nachteilige Agrarstruktur entsteht (z.B. Enklavenbildung oder Grundstückszersplitterung). Ein besonderer Grund für die Nichtgenehmigung liegt auch vor, wenn die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich überschreitet.

Keine Reaktion auf Eingaben

Bei der Prüfung der Stellungnahmen und Unterlagen fand die VA keine Anhaltspunkte für einen Missstand im Bereich der BH St. Johann im Pongau als Grundverkehrsbehörde. Aus den Stellungnahmen und den Unterlagen ging hervor, dass die BH die beanstandeten Verfahren nach den Bestimmungen des GVG 2001 durchgeführt hat. Im Gegensatz dazu kritisierte die VA, dass die Sbg LReg die Eingaben des Mannes in der Sache nicht beantwortet hat.

Einzelfall: 2020-0.713.702; Büro LR DI Dr. Josef Schwaiger LRJS-8/22/341-212020-0.713.702

2.4 Natur- und Umweltschutz

2.4.1 Biotopenfernung wegen Betriebserweiterung – Stadt Salzburg

Ein Betrieb ersuchte im Jänner 2018 um Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für eine Erweiterung auf eigenem Grund, wo ein geschützter Lebensraum im Ausmaß von 7.800 m² ausgewiesen war. In diesem Naturschutzgebiet lebten Zauneidechsen, Wildbienen sowie andere geschützte Tiere. Eine Salzburgerin wandte sich kritisch an die VA, die ein amtswegiges Prüfverfahren einleitete.

Betriebserweiterung im Naturschutzgebiet

Laut einer Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz sei eine Bewilligung nur zu erteilen, wenn nachweislich besonders wichtige öffentliche Interessen vorlägen und geeignete Ersatzflächen in räumlicher Nähe zur Eingriffsfläche zur Verfügung stünden. Der Bürgermeister der Stadt Sbg erteilte die naturschutzbehördliche Bewilligung im April 2019 unter Vorschreibung von Auflagen.

Als Ersatzfläche wurde ein Grundstück akzeptiert, obwohl es dafür weder eine dauerhafte Garantie zur Widmung und Nutzung als Ersatzfläche gab noch die Pflege dieses Bereiches sichergestellt war. Das Grundstück hätte die Naturschutzbehörde daher aus Sicht der VA nicht als Ersatzfläche akzeptieren dürfen.

Ersatzfläche nicht geeignet

Das wichtige öffentliche Interesse begründete die Antragstellerin mit der Schaffung von zumindest 70 Arbeitsplätzen und der Erhaltung der bestehenden 180 Arbeitsplätze. Die VA kritisierte, dass die Antragstellerin dies weder belegt noch die Naturschutzbehörde eine Überprüfung der Begründung vorgenommen hatte. Es war daher weder ersichtlich, in welchen Bereichen die neuen Arbeitsplätze geschaffen werden sollten noch ob sie Bestand haben würden.

Öffentliches Interesse nicht belegt

Die Begründung der Stadt Sbg, dass sie in den Standort des Gewerbeparks investiert hätte, vermag die Notwendigkeit der Verwirklichung des Projektes nicht zu begründen. Aus Sicht der VA war daher das unmittelbare besonders wichtige öffentliche Interesse nicht hinreichend belegt, um den Vorrang vor dem Interesse am Naturschutz zu erlangen.

Aufgrund der Einleitung eines Gerichtsverfahrens beim LVwG Sbg waren weitere Veranlassungen der VA nicht möglich. Die VA kritisierte jedoch die nicht geeignete Ersatzfläche und das nicht nachgewiesene besonders wichtige öffentliche Interesse als Missstand in der Verwaltung.

Naturschutzbehördlicher Missstand

Einzelfall: VA-S-NU/0001-C/1/2019; Land Sbg Zl. 20001-VA/2538/14-2020, Stadt Sbg Zl. MD/00/33670/2019/012

2.5 Polizei- und Verkehrsrecht

2.5.1 Zögerlich geführtes Aufenthaltstitelverfahren – Stadt Salzburg

Sechsmonatige
Entscheidungsfrist

Antragstellende haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten entschieden wird. In der Praxis erledigt die Niederlassungsbehörde Verfahren durch die Ausstellung des beantragten Aufenthaltstitels, ohne einen förmlichen Bescheid zu erlassen. Will die Behörde den beantragten Aufenthaltstitel nicht erteilen, muss sie einen abweisenden Bescheid erlassen.

Ein Mann beschwerte sich im Mai 2019, dass der Magistrat der Landeshauptstadt Sbg bislang nicht über seinen Antrag auf Verlängerung seines Daueraufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ vom Juli 2015 entschieden habe.

Das Amt der Sbg LReg teilte mit, dass das LVwG OÖ im April 2018 entschieden hätte, welche Niederlassungsbehörde für den Antrag zuständig sei. Das Verfahren sei zunächst bei der BH Linz-Land geführt worden, deren Entscheidung der Mann mittels Beschwerde beim LVwG OÖ bekämpft hätte. Daher prüfte die VA die Dauer des Aufenthaltstitelverfahrens ab Abtretung des Aktes an den Magistrat der Stadt Sbg im Juni 2018.

Komplexer Sachverhalt?

Konkrete Verfahrensschritte konnte der Magistrat als zuständige Niederlassungsbehörde im Zeitraum von Juni 2018 bis Februar 2019 nicht darlegen. Der Magistrat hielt lediglich fest, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in das Ermittlungsverfahren eingebunden worden sei. Über die beabsichtigte Rückstufung seines Aufenthaltstitels sei der Antragsteller im Februar 2019 informiert worden. Er habe sich dazu mit Stellungnahme vom März 2019 geäußert. In weiterer Folge habe der Magistrat eine „umfassende Evaluierung sämtlicher Sachverhaltselemente und der damit verknüpften rechtlichen Aspekte“ vorgenommen und das Verfahren mit Bescheid im Juni 2019 abgeschlossen.

Magistrat benötigt
ein Jahr für Bescheid

Der Magistrat schloss das Aufenthaltstitelverfahren erst ein Jahr nach Abtretung des Aktes durch das LVwG OÖ ab und überschritt die gesetzliche Entscheidungsfrist aus nicht nachvollziehbaren Gründen. Nach Auffassung der VA kann weder die nicht näher dargelegte Einbindung des BFA noch die Begründung, es habe sich um einen komplexen Sachverhalt gehandelt, die mehrmonatige Untätigkeit des Magistrats als Niederlassungsbehörde rechtfertigen.

Einzelfall: VA-BD-I/0357-C/1/2019; Land Sbg Zl. 20001-VA/2549/4-2019, Stadt Sbg Zl. 01/00/20392/2019/036

2.5.2 Lange Dauer eines Staatsbürgerschaftsverfahrens – BH Salzburg-Umgebung

Ein Mann hatte im Mai 2019 für sich und seine beiden Kinder bei der BH Salzburg-Umgebung persönlich die Staatsbürgerschaft beantragt. COVID-19-bedingt und aufgrund eines Umzugs der Behörde kam es mehrmals zu Verzögerungen, sodass der Mann mit seinen Fragen zunächst auf eine Antwort auf Ende Juli und dann auf Ende August 2020 vertröstet wurde. Nachdem er Anfang September 2020 wiederum Nachweise an die Behörde geschickt hatte, war diese für ihn nicht mehr erreichbar: Mehrere E-Mails, zuletzt vom Dezember 2020, wurden nicht beantwortet.

Staatsbürgerschaftsanträge im Mai 2019 gestellt

Die Stellungnahme der Sbg LReg ergab, dass die BH zunächst einige Ermittlungsschritte bei der Polizei und dem Finanzamt setzte. Die Ergebnisse lagen im Juni 2019 vor. Im November 2019 tätigte sie verschiedene Abfragen z.B. im Melderegister und in der fremdenrechtlichen Datenbank. Im Mai 2020 forderte die BH Unterlagen zur Einkommenssituation des Antragstellers an, die er binnen kurzer Zeit übermittelte. Parallel dazu kontaktierte sie weitere Behörden in OÖ.

Kaum Ermittlungsschritte von Juni 2019 bis Mai 2020

Im Zuge der Prüfung der Unbescholtenheit des Antragstellers seien mehrere strafgerichtliche Vormerkungen aufgeschienen, die der Mann bei der Antragstellung nicht angegeben habe. Auch habe er nicht auf ein früheres Aufenthaltsverbot hingewiesen. Der Mann sei allerdings darüber belehrt worden, dass auch getilgte oder mittels Diversion, Ermahnung oder Ähnlichem abgeschlossene gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Straftaten ein Verleihungshindernis darstellen könnten und solche Sachverhalte bekanntgegeben werden müssten.

Prüfung der Unbescholtenheit über Monate?

Wie die Behörde weiters mitteilte, hätte der Mann mit seiner Unterschrift am Antrag bestätigt, dass er weder durch ein inländisches Gericht noch von einem ausländischen Gericht verurteilt worden sei, er keine Handlung begangen habe, die gerichtlich strafbar sei, und gegen ihn kein Aufenthaltsverbot bestanden habe. Er habe dadurch auch zur Kenntnis genommen, dass unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbar seien und ein Hindernis für die Verleihung der Staatsbürgerschaft darstellen können.

Die BH brachte eine Anzeige wegen Verdachts einer Verwaltungsübertretung nach § 63c StbG beim Strafbamt der BH Salzburg-Umgebung ein und stellte – abhängig vom Ergebnis der Beurteilung der Anzeige durch die BH und des Gesamtwohlverhaltens – allfällige weitere Ermittlungsschritte danach in Aussicht.

Unabhängig von diesem vorläufigen Ergebnis stellte die VA fest, dass die BH die Anträge nur zögerlich bearbeitet hatte. So blieb unklar, welche Schritte sie zwischen Juni 2019 und Mai 2020 – von einigen Abfragen, die nur kurze Zeit

in Anspruch nehmen – setzte. Der Stellungnahme waren keine konkreten Ermittlungsschritte zu entnehmen, die eine Dauer von elf Monaten rechtfertigen könnten. Strafgerichtliche Verurteilungen können in der Regel Strafregisterauskünften entnommen werden. Auch Auskünfte zu früheren fremdenpolizeilichen Verfahren können keinen derart langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Warum daher die BH die Anträge über insgesamt elf Monate hinweg kaum bearbeitet hatte, ergab sich aus der Antwort letztlich nicht. Die VA kritisierte die Verfahrensdauer und die Untätigkeit der BH über diesen langen Zeitraum. Die BH als Staatsbürgerschaftsbehörde ist – wie alle Verwaltungsbehörden – verpflichtet, Verfahren ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen sechs Monaten abzuschließen.

Einzelfall: 2020-0.830.347; Land Sbg Zl. 20001-VA/2602/4-2021, 20032-STA/27780/52-2021

2.6 Raumordnungs- und Baurecht

2.6.1 Verkaufsflächenerweiterungen Europark und Wals-Siezenheim – Sbg LReg, Gemeinde Wals-Siezenheim

Im April 2020 regten zwei Unternehmen, die Liegenschaftseigentümer und Betreiber eines Einkaufszentrums sind, bei der Sbg LReg an, die höchstzulässige Gesamtverkaufsfläche der Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt Europark-Erweiterung und IKEA von 41.250 m² auf 55.250 m² zu vergrößern. Die Raumverträglichkeit der Verkaufsflächenerweiterung um 14.000 m² sei durch Gutachten belegt. Die LReg wolle die höchstzulässige Verkaufsfläche aber nur um 8.500 m² erweitern, damit die Verkaufsfläche des 2,5 km entfernten Einkaufszentrums in der Gemeinde Wals-Siezenheim um 5.500 m² vergrößert werden kann. Es gebe keine gesetzliche Grundlage, die Verkaufsflächen verschiedener Handelsgroßbetriebe miteinander zu verknüpfen.

Nach dem Außerkrafttreten der Standortverordnung Projekt an der Kasernenstraße Ende August 2018 habe die Gemeindevertretung von Wals-Siezenheim gesetzwidrigerweise den Flächenwidmungsplan nicht geändert. Nun enthalte der Flächenwidmungsplan für das fragliche Gebiet keine Planzeichen mehr. Die Sbg LReg habe trotz der Aufsichtsbeschwerde vom März 2021 keine Maßnahmen ergriffen.

Ab Juni 2021 waren Entwürfe neuer Standortverordnungen für die Projekte im Bereich des Europarks in der Stadt Salzburg und im Bereich des Ortsteils Himmelreich in Wals-Siezenheim mit maximalen Verkaufsflächen von 49.750 m² und 12.500 m² aufgelegt. Beide Unternehmen nahmen während der Auflagefrist dazu Stellung.

1. Zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung am Standort Europark:

Nach dem Sbg ROG 2009 (§ 14 Abs. 1) werden Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe von der LReg erlassen. Sie legen fest, dass die Verwendung von Flächen in einer Gemeinde für Handelsgroßbetriebe vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes zulässig ist. Sie haben sich auf bestimmte Grundflächen zu beziehen und das Höchstausmaß der Gesamtverkaufsflächen und die zulässigen Kategorien der Handelsgroßbetriebe festzulegen. Adressat dieser Verordnungen sind die Gemeinden. Eine Standortverordnung ist, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, Voraussetzung für die Festlegung von Gebieten für Handelsgroßbetriebe im Flächenwidmungsplan (§ 32 Abs. 5). Nach den Erläuterungen zur Novelle des Sbg ROG 2009 berechtigt die Standortverordnung die Gemeinden, Widmungen für Handelsgroßbetriebe festzulegen, verpflichtet sie aber nicht dazu. Zu einem unmittelbaren Eingriff in die Rechtssphäre der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer kommt es erst durch den Flächenwidmungsplan und die darauf beruhende Entscheidung der Baubehörde (vgl. VfSlg 18.882/2009, VfGH 12.12.2016, V 49/2015).

Standort-VO ist Voraussetzung für Handelsgroßbetriebe

Erweiterung ohne negative Auswirkungen	Standortverordnungen dürfen nur in Übereinstimmung mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen erlassen werden (§ 14 Abs. 2). Gründe für eine reduzierte Verkaufsflächenerweiterung waren für die VA kaum erkennbar. Den Gutachten war nicht zu entnehmen, dass eine Verkaufsfläche von 14.000 m ² negative Auswirkungen auf die Verkehrsstrukturen, die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Erwerbsmöglichkeiten, den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die weitere Entwicklung der gewachsenen Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der gestreuten Schwerpunktbildung hat (§ 14 Abs. 3). Obwohl der Europark in Salzburg und das etwa 2,5 km davon entfernte Einkaufszentrum in Wals-Siezenheim keine Handelsagglomeration bildete, wurde eine Zusammenschau der Gesamtauswirkungen erstellt.
Bericht verweist auf „legitimes politisches Ziel“	Im Erläuterungsbericht wurde auf das Gutachten verwiesen, wonach es bei Realisierung der beantragten Verkaufsfläche keine bedenklichen Umsatzumverteilungsquoten und keine negativen raumordnungs- und städtebaulichen Folgen geben wird. Dennoch sei es ein „legitimes politisches Ziel“, nur Verkaufsflächen zuzulassen, bei denen mögliche negative Auswirkungen jedenfalls ausgeschlossen und Umsatzumverteilungsquoten von unter 5% zu erwarten sind.
Keine gesetzliche Grundlage	Das Sbg ROG 2009 enthält jedoch keine Regelung, nach der Verkaufsflächenerweiterungen an einem Standort nur dann zugelassen werden dürfen, wenn für andere Standorte negative Auswirkungen überhaupt ausgeschlossen oder lediglich Umsatzeinbußen von unter 5% zu erwarten sind. Weshalb sich eine Verkaufsflächenvergrößerung um 14.000 m ² für andere Standorte negativ auswirken sollte, eine solche von 8.500 m ² aber nicht, konnte die VA nicht nachvollziehen.
	2. Zum Flächenwidmungsplan am Standort Wals-Siezenheim:
Außerkräfttreten von Standortverordnungen	Eine Standortverordnung, die nach Inkrafttreten des Sbg ROG 2009 am 1. April 2009 (§ 81 Abs. 1) erlassen wird, tritt außer Kraft, wenn innerhalb von fünf Jahren ab ihrem Inkrafttreten keine ihr entsprechende Bebauung begonnen wird. Die LReg kann die Geltungsdauer einer Standortverordnung auf Anregung der Gemeinde durch Verordnung um drei Jahre verlängern (§ 14 Abs. 5). Im Flächenwidmungsplan sind das Datum des Inkrafttretens und eine allfällige Verlängerung der Standortverordnung anzugeben (§ 32 Abs. 6). In den Erläuterungen zum Sbg ROG 2009 wird festgehalten, „dass Standortverordnungen, von welchen innerhalb der Fünf-Jahres-Frist durch entsprechende Bebauung Gebrauch gemacht worden ist, auf Dauer aufrecht bleiben.“ Klargestellt wird ferner: „Da Normadressat der Standortverordnung nur die Gemeinde ist, die im Flächenwidmungsplan eine Handelsgroßbetriebwidmung vornehmen darf, erübrigt sich eine Kundmachung des Außerkräfttretens der Verordnung im Landesgesetzblatt.“
Bebauungsfrist und Verlängerung	Die Standortverordnung der Gemeinde Wals-Siezenheim trat am 1. September 2010 in Kraft und sollte außer Kraft treten, wenn innerhalb von fünf Jahren ab

diesem Zeitpunkt mit keiner ihr entsprechenden Bebauung begonnen wurde. Durch eine Novelle wurde die Bebauungsfrist um drei Jahre verlängert. Demnach tritt die Standortverordnung außer Kraft, wenn bis zum 1. September 2018 mit keiner ihr entsprechenden Bebauung begonnen wird.

Laut Mitteilung des Amtes der Sbg LReg wurde vor dem Inkrafttreten der Standortverordnung am 23. Juni 1999 ein Handelsgroßbetrieb der Kategorie Bau-, Möbel- und Gartenmärkte mit einer Verkaufsfläche von 11.984,72 m² baubehördlich bewilligt. In den Erläuterungen zum Sbg ROG 2009 wird ausdrücklich klargestellt, dass nur jene Standortverordnungen auf Dauer bleiben, die innerhalb der vorgesehenen Frist bebaut werden. Im vorliegenden Fall gab es keine Hinweise darauf, dass zwischen dem 1. September 2010 und dem 1. September 2018 mit einer der Standortverordnung entsprechenden Bebauung begonnen wurde. Es war daher davon auszugehen, dass die Verordnung mit Ablauf des 1. September 2018 außer Kraft getreten ist.

Standort-VO gilt nur bei fristgerechter Bebauung weiter

Die Unanwendbarkeit hätte vom Bürgermeister unverzüglich im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht werden müssen (§ 32 Abs. 6). Die Erläuterungen führen dazu aus: „Die modifizierte Wirkung der Flächenwidmung ergibt sich kraft gesetzlicher Anordnung. Für dieses Normverständnis ist es aber Voraussetzung, den Beginn der Fünf-Jahres-Frist oder einer allfälligen dreijährigen Verlängerung im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Kenntlichmachung der Unanwendbarkeit der Flächenwidmung in Bezug auf Handelsgroßbetriebe hat nur mehr deklarative Bedeutung.“

Außerkräftreten ist kenntlich zu machen

Ab dem Außerkräftreten ist eine der Verordnung entsprechende Flächenwidmung bei der Beurteilung von Bauvorhaben für Handelsgroßbetriebe nicht mehr anzuwenden. Der Flächenwidmungsplan ist zu ändern, soweit dies durch das Außerkräftreten erforderlich ist (§ 44 Abs. 1 Z 4). In den Erläuterungen zum Sbg ROG 2009 heißt es dazu: „Das (ex-lege-)Außerkräftreten bedeutet zunächst, dass auf Grundlage einer solchen Standortverordnung keine an sich ihr entsprechende Flächenwidmung mehr erfolgen darf.“

Pflicht zur Änderung des Flächenwidmungsplans

In den Auszügen aus dem in der Gemeinde aufliegenden und dem im SAGIS abrufbaren Flächenwidmungsplan waren weder das Datum des Inkrafttretens und der Verlängerung der Standortverordnung angegeben noch ihre Unanwendbarkeit kenntlich gemacht. Außerdem fehlten die erforderlichen Planzeichen (HG-B 9.000 m² + HG-V 3.000 m² „nur im Bereich ehem. B“ sowie HG-F 4.000 m² und HG-B 10.000 m²), sodass für Normadressaten nicht erkennbar war, welche Festlegungen im fraglichen Gebiet gelten. Der Grund für diese Diskrepanz war ein Datenübertragungsfehler. Die Verordnung war daher nicht ordnungsgemäß kundgemacht (§ 53 Abs. 5 Sbg GemO 2019).

Datenübertragungsfehler

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (VfSlg 11.807/1988, 13.716/1994, 14.759/1997, 14.968/1997, 20.253/2018, 20.329/2019) müssen Normadressaten die Rechtslage aus der Plandarstellung eindeutig und unmittelbar, d.h. ohne weitere Nachforschungen feststellen können. Der VfGH hat schon aus

Pflicht zur Plankorrektur

dem Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 2 B-VG) eine Pflicht des Verordnungsgebers abgeleitet, rechtswidrige Verordnungen unabhängig von den im Gesetz genannten Änderungsgründen zu korrigieren und durch rechtmäßige Verordnungen zu ersetzen (vgl. VfSlg 12.555/1990 u.a.). Im konkreten Fall hätte die Gemeindevertretung die zeichnerische Darstellung mit dem digitalen Flächenwidmungsplan in Einklang bringen müssen.

Säumnis der
Aufsichtsbehörde

Die Sbg LReg verabsäumte es, die Gemeinde anzuhalten, den in mehrfacher Hinsicht nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Flächenwidmungsplan zu ändern (§ 71 Sbg GemO 2019). Erfüllt die Gemeinde eine ihr gesetzlich auferlegte Verpflichtung nicht, hat ihr die Aufsichtsbehörde in Fällen unbedingter Notwendigkeit die Erfüllung binnen einer angemessen festzusetzenden Frist durch Bescheid aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Aufsichtsbehörde an Stelle und im Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Angesichts der geplanten Erlassung einer neuen Standortverordnung war es zweckmäßig, ihr Wirksamwerden abzuwarten, um sodann auf deren Grundlage die entsprechenden Widmungen zu beschließen.

Einzelfall: 2021-0.331.338

2.6.2 Entfernung von Flutlichtmasten – Gemeinde Strobl

Viele Jahre
Belästigungen

Bereits 2011 beklagte ein Anrainer, dass die Gemeinde Strobl ihrer Zusage um Verlegung des vis-à-vis der Straße liegenden Fußballtrainingsplatzes nicht nachgekommen sei. Damit sei auch in diesem Herbst als Folge der Bespielung des Platzes mit Lärmbeeinträchtigungen, Belästigungen durch die Flutlichtanlage in den Abendstunden zu rechnen.

Zusage
nicht eingehalten

Wie die VA erhob, wurde den Anrainerinnen und Anrainern von den Gemeindevertretern bereits 1983 zugesichert, der Trainingsplatz vis-à-vis ihres Grundstückes sei eine „Übergangslösung“ die für fünf bis max. zehn Jahre bestehen solle. Danach werde der Platz verlegt.

Bemühungen, die widmungsmäßigen Voraussetzungen für eine Sportanlage an anderer Stelle zu schaffen, scheiterten. Siehe dazu die Darstellung im Bericht an den Salzburger Landtag 2013-2014 Punkt 3.8.2 (S. 49 ff.).

36 Jahre
konsenslose Nutzung

Anfang September 2019 wandten sich die betroffenen Anrainerinnen und Anrainer erneut an die VA und beklagten, dass die Flutlichtanlage noch immer nicht demontiert worden sei. Erst auf Druck einer neuerlichen Darstellung im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ und nach Einschaltung der Aufsichtsbehörde, erließ der Bürgermeister der Gemeinde Strobl Ende Oktober 2019 einen Bescheid, wonach die sechs konsenslosen Flutlichtmasten zu entfernen sind. Obwohl gegen den Bescheid keine Berufung erhoben wurde, wurde der Platz

so lange bespielt, bis es die Witterung im Spätherbst nicht mehr zuließ. Erst danach wurden die Flutlichtmasten (endlich) demontiert.

Offen ist, wie die Fläche, die nahezu 40 Jahre als Fußballtrainingsplatz verwendet wurde, künftig weiter genutzt wird.

Einzelfall: VA-S-BT/0040-B/1/2019

2.6.3 Touristische Nutzung einer Wohnung – Gemeinde Viehhofen

Eine Bürgerin ersuchte die Gemeinde Viehhofen um „schriftliche Stellungnahme“, ob die von ihr bisher als Hauptwohnsitz genutzte Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus künftig für touristische Beherbergungen verwendet werden dürfe. Da sie pflegebedürftig geworden sei, habe sie ihre Wohnung im Sommer 2018 an eine deutsche Familie verkaufen müssen. Für den Fall, dass die Gemeinde bis zum Jahresende 2019 rechtskräftig die Zulässigkeit der touristischen Nutzung bestätigen sollte, hätten sich die Käufer dazu verpflichtet, für jedes Jahr der bewilligten touristischen Nutzung zusätzlich zum Kaufpreis 2.000 Euro zu bezahlen.

Verkauf einer
Eigentumswohnung

Die in 1. Instanz unzuständige Gemeindevertretung habe ihr Ersuchen um Stellungnahme in einer Sitzung im Juli 2019 abgewiesen, was ihr der Bürgermeister in einem formlosen, nicht als Bescheid bezeichneten Schreiben mitgeteilt habe. Aufgrund des von ihr dagegen erhobenen „Einspruchs“ habe ihr der Bürgermeister in einem weiteren formlosen Schreiben mitgeteilt, dass gegen den Beschluss der Gemeindevertretung kein Rechtsmittel zulässig sei.

Antrag auf touristische
Nutzung abgewiesen

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Das Grundstück mit dem baubewilligten Mehrfamilienwohnhaus war im geltenden Flächenwidmungsplan als „Bauland – erweitertes Wohngebiet“ ausgewiesen. Es bestand weder eine Widmung als „Zweitwohnungsgebiet“ noch eine Kennzeichnung für Apartmenthäuser. Auch handelte es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Wohnbau. Eine Privatzimmervermietung fand nicht statt.

Kein Zweitwohnungs-
gebiet

Nach § 31b Sbg Raumordnungsgesetz 2009 ist die Zweckentfremdung von bestehenden Wohnungen nur mit Bewilligung der Baubehörde zulässig (Abs. 1). Als Zweckentfremdung gilt die Verwendung einer Wohnung für touristische Beherbergungen.

Novelle zum Sbg ROG

Soweit dies nicht bereits nach den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften des Landes der Fall ist und kein Ausnahmefall vorliegt, bedarf die Zuführung von bestehenden Wohnungen zu einer solchen Verwendung jedenfalls einer baubehördlichen Bewilligung (Abs. 3). Eine solche Bewilligung darf unbeschadet der sonstigen baurechtlichen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn

Touristische Nutzung
bewilligungspflichtig

1. für die Errichtung der Wohnung keine Wohnbauförderungsmittel in Anspruch genommen worden sind, und
2. die Wohnung keine gute Eignung für Hauptwohnsitzzwecke aufweist oder in der Gemeinde keine Nachfrage besteht, die das Angebot an für Hauptwohnsitzzwecke geeigneten Wohnungen erheblich übersteigt.

Antragstellerin trägt Beweislast	Das Vorliegen dieser Umstände ist von der Bewilligungswerberin nachzuweisen. Die Bewilligung ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen und, soweit erforderlich, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.
Behörde unterlässt Verbesserungsauftrag	Da die Bürgerin in ihrer Anfrage zu erkennen gab, dass sie eine Verwendung der bisher als Hauptwohnsitz genutzten Wohnung im „erweiterten Wohngebiet“ für die touristische Beherbergung anstrebt, hätten die Gemeindeorgane sie gemäß § 13 Abs. 3 AVG darauf hinweisen müssen, dass sie das Vorliegen der dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 31b Abs. 3 Sbg ROG 2009 selbst nachweisen muss.
Nichtvorliegen der Voraussetzungen	Stattdessen stellte die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung im Juli 2019 fest, dass die Wohnung für Hauptwohnsitzzwecke sehr gut geeignet sei und der Bedarf an für Hauptwohnsitzzwecke geeigneten Wohnungen mit dem vorhandenen Angebot in der Gemeinde derzeit nicht abgedeckt werden könne. Ob Wohnbauförderungsmittel in Anspruch genommen wurden, prüfte sie nicht. Der Bürgermeister erließ keinen Bescheid, sondern teilte der Bürgerin in einem formlosen Schreiben mit, dass nach Ansicht der Gemeindevertretung die Voraussetzungen für eine touristische Nutzung der Wohnung nicht vorliegen.
Bgm erklärt Rechtsmittel für unzulässig	Als die Betroffene dagegen „Einspruch“ erhob, hielt der Bürgermeister in einem weiteren Schreiben fest, dass gegen den Beschluss der Gemeindevertretung kein Rechtsmittel zulässig sei. Er unterließ es auch jetzt, darauf aufmerksam zu machen, dass um Bewilligung der Zweckentfremdung der Wohnung für touristische Beherbergung angesucht und das Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzungen nachgewiesen werden muss.
Bgm erlässt Bescheid erst nach Einschreiten der VA	Erst als die VA die Gemeinde über die Rechtslage aufklärte und die Bürgerin um Bewilligung der Zweckentfremdung der Wohnung ansuchte, führte der Bürgermeister ein Ermittlungsverfahren durch und wies schließlich das Ansuchen mit Bescheid im Dezember 2019 ab. Für die Wohnung seien schon vor ihrem Erwerb durch die Antragstellerin Fördermittel in Anspruch genommen und zurückgezahlt worden. Mit der Erlassung des im Rechtsmittelweg anfechtbaren Bescheides war dem Gesetz und dem Rechtsstaatsprinzip entsprochen.

Einzelfall: VA-S-BT/0037-B/1/2019

2.6.4 Fehlende Kontrolle nach Systemumstellung bei Wohnbauförderung – Sbg LReg

Nach Vertragsabschluss und Auszahlung eines Zuschusses informierte das Land Sbg eine Salzburgerin, dass der Förderungsvertrag abgeändert werden und sie den zu viel gezahlten Zuschuss retournieren muss.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass aufgrund einer Systemumstellung der bisherigen Förderungssystematik eine neue Software implementiert werden musste. Diese wurde intensiv getestet und anschließend in Betrieb genommen. Nach Abschluss der Förderungsverträge und Auszahlung der Zuschüsse an die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer wurde festgestellt, dass aufgrund eines Datenfehlers der Zuschuss bei einer bestimmten Fallkonstellation irrtümlich zu hoch berechnet wurde.

Fehler im Datensystem

Das Amt der Sbg LReg übermittelte den Betroffenen korrigierte Förderungsverträge mit der Aufforderung zur Rückzahlung der irrtümlich zu viel ausgezahlten Zuschüsse.

Aufforderung zur Rückzahlung

Die VA stellte hierzu fest, dass nach der Implementierung einer neuen Software eine gewisse Fehleranfälligkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Daher hätte das Amt der Sbg LReg nach einer Systemumstellung – insbesondere im Hinblick auf einen sorgsam Umgang mit Fördermitteln – sicherstellen müssen, dass eine Kontrolle der berechneten Zuschüsse vor Abschluss der Förderungsverträge erfolgt. Nicht zuletzt auch deshalb, da die LReg die zu viel ausgezahlten Zuschüsse nötigenfalls nur mehr im Klagsweg geltend machen kann.

Kontrolle vor Vertragsabschluss fehlte

Einzelfall: VA-S-BT/0027-B/1/2019

2.6.5 Heimopferrente irrtümlich als Einkommen gewertet – Sbg LReg

Eine Salzburgerin beschwerte sich bei der VA, dass ihr Ansuchen um Wohnbeihilfe abgelehnt worden sei, da ihr zumutbarer Wohnungsaufwand den maßgeblichen Wohnungsaufwand überschreiten würde. Offensichtlich sei für die Berechnung ihres Einkommens auch der Bezug der Heimopferrente entgegen § 14 Abs. 2 S.WFG 2015 herangezogen worden.

Heimopferrente zählt nicht als Einkommen

Das Amt der Sbg LReg führte in seiner Stellungnahme aus, dass nach Kenntnis dieses Beschwerdefalles durch den Referatsleiter und nach Prüfung des Sachverhaltes die rückwirkende Änderung und Richtigstellung der Berechnung der Wohnbeihilfe veranlasst wurde. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter seien auch ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen worden, dass die Heimopferrente kein Einkommen im Sinne der Wohnbauförderung darstellt.

LReg korrigiert den Fehler

Die VA stellte in ihrem Prüfverfahren fest, dass unabhängig von der landesrechtlichen Klarstellung mit Novelle vom Dezember 2018 des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2015 bereits mit Inkrafttreten des Heimopferrentengesetzes am 1. Juli 2017 als Verfassungsbestimmung (§ 2 Abs. 3) festgelegt wurde, dass die Heimopferrente nicht als Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder und den sonstigen landesgesetzlichen Regelungen gilt.

VA ersucht um
Überprüfung

Die gegenständliche Beschwerde wurde daher zum Anlass genommen, die Abteilung Wohnbauförderung um Überprüfung zu ersuchen, ob in der Vergangenheit seit Inkrafttreten des Heimopferrentengesetzes bei Förderwerberinnen und Förderwerbern irrtümlicherweise die Heimopferrente als Einkommen bei Ansuchen um Wohnbeihilfe bzw. um Wohnbauförderung gewertet wurde.

Einzelfall

Das Amt der Sbg LReg teilte in der ersuchten Stellungnahme mit, dass in keinem weiteren Fall die Heimopferrente als Einkommen herangezogen wurde.

Einzelfall: 2020-0.495.369

2.7 Soziales

2.7.1 Kinder- und Jugendhilfe

Auffälligkeiten in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

In Sbg befinden sich nach der letzten Kinder- und Jugendhilfestatistik 681 Kinder in Betreuung im Rahmen der Vollen Erziehung. Das bedeutet wieder einen Rückgang im Vergleich zum Jahr 2018. Setzt man die Anzahl der fremdbetreuten Kinder im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Salzburg lebenden Kinder, kommt man zum Ergebnis, dass ca. 0,69% in Fremdbetreuung leben. 2018 waren es noch 0,77%.

Zahl der fremdbetreuten Kinder geht zurück

Das Verhältnis zwischen Voller Erziehung und Unterstützung der Erziehung betrug im letzten Jahr 1:2,4, was auf einen Ausbau der ambulanten Hilfen zurückzuführen ist. Die VA begrüßt diese Entwicklung.

Weniger positiv ist, dass das Angebot an Betreuungsplätzen in Sbg nach wie vor sehr niedrig ist. Wie schon im letzten Bericht ausgeführt, gibt es vor allem für die Altersgruppe bis sechs Jahre wenige Möglichkeiten, in Sbg betreut zu werden. Falls die Kinder weder bei Verwandten noch bei geeigneten Pflegepersonen untergebracht werden können, ist es für die Kinder- und Jugendhilfe sehr schwierig, einen passenden Platz im eigenen Bundesland zu finden. Aus diesem Grund müssen Kinder, für die kein freier Platz in einer Sbg Einrichtung gefunden werden kann, in anderen Bundesländern untergebracht werden. Viele Minderjährige leben daher weit entfernt von ihrem Zuhause in anderen Bundesländern wie der Stmk und dem Bgld. Wegen der großen Entfernungen und oft schlechter öffentlicher Verbindungen ist es für die Familien meistens sehr schwierig, die persönlichen Kontakte aufrecht zu erhalten.

Wenige Betreuungsplätze in Sbg

Auch in diesem Berichtszeitraum gab es wieder eine Beschwerde einer Mutter aus Sbg, deren fünfjährige Tochter ins Südburgenland übersiedelt wurde. Davor lebte sie bei einer Salzburger Pflegemutter, die jedoch aufgrund der massiven Verhaltensauffälligkeiten des Kindes schon bald nicht mehr in der Lage war, die Pflegeelternschaft weiterzuführen. Die Nachfrage bei Einrichtungen in Sbg bzw. OÖ war erfolglos, weshalb die WG im Burgenland ausgesucht wurde.

Unterbringung im Südburgenland

Auf die Kritik der VA anlässlich eines ähnlichen Falls im letzten Bericht an den Landtag teilte das Land mit, dass in Sbg eine intensivbetreute Kinderwohngruppe und vorübergehend auch eine Krisenstelle für Kleinkinder zur Verfügung stehe, weshalb kein Bedarf für die Schaffung einer weiteren Einrichtung gesehen werde. Der Fall des fünfjährigen Mädchens widerlegt diese Annahme des Landes und zeigt, dass vor allem spezielle Betreuungsplätze für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten in Sbg fehlen. Da es solche Angebote nur für Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten gibt, fordert die VA nochmals einen Ausbau des Betreuungsangebots für diesen Bereich.

Ausbau des Betreuungsangebots dringend erforderlich

Hilfen für
junge Erwachsene

Wieder positiv hervorzuheben ist, dass die Anzahl der gewährten Hilfen für junge Erwachsene in Sbg auch im letzten Jahr hoch war. Besonders erfreulich ist, dass nach dem Sbg KJHG die Weiterführung einer Erziehungshilfe bereits möglich ist, wenn diese erforderlich ist, um den im Hilfeplan festgelegten Erfolg zu erreichen oder zu sichern. Eine dringliche Notwendigkeit, wie in den anderen Bundesländern, muss nicht vorliegen.

Positiv ist auch, dass die Gruppengröße für Einrichtungen mit acht Minderjährigen beschränkt ist und alle Betreuungspersonen eine sozialpädagogische Ausbildung haben müssen.

Einzelfall: VA-BD-JF/0113-A/1/2019; 20001-VA/2364/22-2019; 2020-0.503.030; 20001-VA/2596/7-2000

2.7.2 Heimopferrente

Seit Juli 2017 ist bei der VA eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente nach dem HOG befasst. Sie ist für jene Personen zuständig, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten haben. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger erfolgte.

Rentenkommission
unter der Leitung von
Volksanwalt Achitz

Die multidisziplinäre Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen und wird von Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz geleitet. Aufgabe der Kommission ist es, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung zu ermöglichen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

Über 900 Anträge
auf Heimopferrente

In den beiden Berichtsjahren wurden insgesamt 932 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus wurden rund 1.034 Anfragen von Personen beantwortet, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

601 Personen wurden zur Klärung der Anspruchsberechtigung zu einem Clearinggespräch eingeladen, 538 Clearingberichte wurden im Berichtszeitraum

fertiggestellt. Die Rentenkommission trat 27-mal zusammen, sie erteilte in den beiden Berichtsjahren 669 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 617 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 47 Fällen dagegen. Vom Kollegium der VA gab es 669 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 617 positiv.

Überblick über Berichtsjahre 2019-2020

Viele Jahrzehnte hindurch wurden Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und bei Pflegefamilien misshandelt und gequält. Die Gewalt und auch die emotionale Vernachlässigung in frühen Lebensjahren wirkten sich neben den gesundheitlichen Folgen auch äußerst negativ auf das spätere soziale und wirtschaftliche Leben der Betroffenen aus. Als Anerkennung des Unrechts beschloss der Nationalrat im Sommer 2017 einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG). Seit nunmehr über vier Jahren erhalten Anspruchsberechtigte eine monatliche Zusatzrente. Die Rente beträgt 337,30 Euro (Wert 2021) und wird brutto für netto zwölf Mal jährlich ausbezahlt.

337,30 Euro im Monat

Anspruch auf die Heimopferrente haben Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat) oder einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung oder in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Ausbezahlt wird die Heimopferrente ab Bezug einer Pension bzw. eines Rehabilitationsgelds sowie bei Bezug einer Dauerleistung der Mindestsicherung wegen Arbeitsunfähigkeit. Die Rente wird weiters an Menschen mit Behinderung ausbezahlt, die als Angehörige in der Sozialversicherung mitversichert sind, weil sie nicht erwerbsfähig sind. Darüber hinaus gebührt die Rente ab dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

Vor Eintritt dieser Voraussetzungen haben die Betroffenen die Möglichkeit, die Feststellung des Rentenanspruchs zu beantragen. Es wird ein Prüfverfahren durchgeführt, die Auszahlung der Rente erfolgt erst mit Pensionsantritt. Der Zuspruch einer Heimopferrente erfolgt entweder nach einem Clearingverfahren bei einer Opferschutzstelle und anschließender Zahlung einer finanziellen Entschädigung durch den Einrichtungs- bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger oder nach einem Prüfverfahren bei der Rentenkommission der VA. Über die Anträge entscheiden die Pensionsversicherungen bzw. das Sozialministeriumservice mit einem Bescheid.

Seit Inkrafttreten des HOG im Juli 2017 wurden bei der VA in Summe rund 1.000 Anträge auf Gewährung einer Heimopferrente durch eine Empfehlung des Kollegiums der VA und weitere rund 550 Anträge durch den Beschluss auf Gewährung einer Pauschalentschädigung durch eine Opferschutzstelle erledigt.

1.000 Fälle bei der Rentenkommission bearbeitet

Zwischen 2019 und 2020 wurde die Rentenkommission von den Entscheidungsträgern mit der Prüfung von insgesamt 932 Anträgen beauftragt. Darunter befanden sich 71 Feststellungsanträge. 129 Personen nutzten die Möglichkeit, den Antrag direkt bei der VA einzureichen. 44% der Anträge wurden von Frauen und 56% von Männern gestellt. In rund 15% der Fälle bei der Rentenkommission handelt es sich 2019 um Betroffene mit gesetzlichem Erwachsenenvertreter. 2020 lag dieser Wert bei nur 4%.

Die VA informierte auch im Berichtszeitraum umfassend über Ansprüche von Heimopfern und half, Probleme zu beseitigen und Missstände zu beheben. 210 Personen wandten sich mit ihren Anliegen zum HOG schriftlich an die VA sowie 828 Personen telefonisch. Bei den meisten Anfragen ging es um die Antragstellung und die pauschalierten Entschädigungen, den Ablauf des Verfahrens sowie die Auszahlung der Rente oder der Pauschalentschädigung. Unklarheiten bestanden auch über eine mögliche Anrechnung einer Heimopferrente oder von pauschalierten Entschädigungen, etwa bei Anträgen auf Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe. Gemäß den Bestimmungen im HOG gilt die Rente nicht als Einkommen.

Rund 670 Anträge
im Berichtszeitraum
erledigt

Die Rentenkommission traf in zwölf Sitzungen zusammen und befasste sich mit insgesamt 671 Anträgen auf Gewährung einer Heimopferrente. 617 Anträge wurden durch die Rentenkommission befürwortend und 47 Anträge ablehnend beurteilt. Fünf (2019) bzw. zwei (2020) Anträge wurden zwecks weiterer Recherche zurückgestellt und im Geschäftsjahr nicht mehr abgeschlossen. Die Ablehnungen erfolgten, weil keine Unterbringung nach dem HOG vorgebracht bzw. festgestellt oder das Gewaltvorbringen als nicht glaubwürdig beurteilt wurde oder kein vorsätzliches Gewaltdelikt i.S.d. HOG vorlag.

Bei 97 Anträgen leitete die Rentenkommission keine Prüfung ein, da die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits eine pauschalierte Entschädigung erhalten hatte (29), den Antrag wieder zurückzog (62) oder am Verfahren nicht mitwirkte (36).

Weitere neun Betroffene starben vor Abschluss des Verfahrens. 399 Anträge wurden durch die Einleitung eines Verfahrens bei einer Opferschutzstelle und die Gewährung einer pauschalierten Entschädigung durch den Einrichtungs- oder Kinder- und Jugendhilfeträger erledigt. Aus einem Pool von mittlerweile 64 externen klinischen Psychologinnen und Psychologen wurden rund 600 Aufträge zum Clearinggespräch vergeben, 538 Clearingberichte wurden im Berichtszeitraum fertiggestellt.

2019 und 2020 beschrieben die Betroffenen im Verfahren bei der Rentenkommission rund 940 Orte der Gewaltausübung. Der überwiegende Teil der Betroffenen erlebte Gewalt im Heim bzw. Internat (90%), in einer Pflegefamilie (7%) und in einer Krankenanstalt (3%). Am häufigsten wurden Akte der psychischen Gewaltausübung genannt, wie Essensentzug oder der Zwang, Erbrochenes unter Androhung von körperlicher Gewalt zu essen, Sprechverbot, stunden-

langes In-der-Ecke-Stehen oder Einsperren in einer dunklen Kammer. 70% der geschilderten Gewalthandlungen betrafen körperliche und psychische Gewalt. An körperlichen Misshandlungen wurden sehr oft Schläge mit der Hand sowie Stockschläge genannt, die zu Striemen, blauen Flecken und auch Nasenbluten führten. Ein Drittel der Schilderungen betraf sexuelle Übergriffe.

Opferschutzstellen – Erhebung der Rentenkommission

Viele Betroffene, die Anspruch auf die monatliche Heimopferrente haben, können zusätzlich zur Rente auch eine Pauschalentschädigung und die Kostenübernahme für eine Psychotherapie bei einer Anlaufstelle der Länder oder des Heimträgers beantragen. Derzeit stehen Opfern von Gewalt in Heimen, in Krankenanstalten und in Pflegefamilien Anlaufstellen bei der Evangelischen und der Katholischen Kirche, bei allen Landesregierungen (außer Wien), bei den Magistraten der Stadt Linz und der Stadt Innsbruck sowie bei SOS-Kinderdorf Österreich zur Verfügung.

Anlaufstellen in ganz Österreich

Anfang 2021 wurde das Entschädigungsprojekt des KAV (jetzt: WIGEV) für Betroffene von Gewalt im ehemaligen Pavillon XV des Otto-Wagner-Spitals (Steinhof) wiederaufgenommen. Personen, die im ehemaligen Pavillon XV untergebracht waren, können formlos ein Ansuchen auf Entschädigung bei der VA stellen. Die Ansuchen werden vom Büro der Rentenkommission abgewickelt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch den WIGEV im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Betroffenen in anderen Wiener Einrichtungen und in Einrichtungen des Bundes im Zuständigkeitsbereich des BMJ und des ehemaligen BMUKK (z.B. Erziehungsanstalt Kaiserebersdorf, Bundestaubstummeninstitut) sowie Personen, die in Privatheimen (ausgenommen SOS-Kinderdörfer) oder in anderen Krankenanstalten misshandelt wurden, stehen weiterhin keine solchen Anlaufstellen zur Verfügung.

In Salzburg errichtete die Sbg LReg eine Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder in der Abteilung Soziales – Kinder- und Jugendhilfe. Betroffene, die in Pflegefamilien oder in Kinderheimen in Sbg (ausgenommen kirchliche Heime) Gewalt erlitten haben, können vom Land Sbg eine finanzielle Entschädigung und die Kostenübernahme für Therapien erhalten. Eine eigens dafür abgestellte Mitarbeiterin kümmert sich um die Anliegen ehemaliger Heimkinder.

Anlaufstelle bei der Sbg LReg

2019 veranlasste die Rentenkommission eine Erhebung bei allen Opferschutzstellen. Die Erhebung ergab, dass die Voraussetzungen für eine Pauschalentschädigung in Österreich sehr unterschiedlich geregelt sind.

Allein das Land Stmk berücksichtigt alle Unterbringungen i.S.d. HOG. Ktn und Tirol anerkennen auch Vorfälle auf den Heilpädagogischen Abteilungen der Landeskrankenhäuser. Einige Länder, wie das Land Stmk und das Land Vbg, berücksichtigen auch Unterbringungen in Privatheimen, sofern ein Anknüpfungspunkt über die Kinder- und Jugendhilfe gegeben war.

Keine zeitliche
Einschränkung für Ent-
schädigungen in Sbg

OÖ, NÖ, Ktn und Vbg grenzen den Zeitraum der relevanten Gewaltausübung auf jenen des HOG ein (Mai 1945 bis Dezember 1999). Dieser Zeitraum war auch im Entschädigungsprojekt der Stadt Wien relevant. Der KAV (jetzt: WIGEV) schränkte seine Entschädigungen auf den Zeitraum 1945 bis 1989, das Land Tirol auf Fälle bis 1991 und der Magistrat Linz auf den Zeitraum 1945 bis heute ein. Von der Bgld LReg und der Stmk LReg werden alle Fälle ohne Zeiteinschränkung berücksichtigt, sofern mögliche Schadenersatzansprüche rechtlich bereits verjährt sind. Bei den Anlaufstellen beim Land Sbg, der Stadt Innsbruck, der Katholischen Kirche und SOS-Kinderdorf gibt es keinerlei zeitliche Einschränkungen.

Entschädigung nur bei
Unterbringung in Sbg

Das Land Stmk entschädigt alle Betroffenen, die während einer Unterbringung nach dem HOG in der Stmk Gewalt erlitten haben. Das Land NÖ, Bgld, Vbg, Sbg und die Stadt Linz gewähren finanzielle Leistungen, sofern die Unterbringung im Rahmen von deren Kinder- und Jugendhilfe erfolgte und die Aufsichtspflicht beim jeweiligen Land bzw. dem Magistrat lag; das Land Sbg aber nur solange, als das Kind nicht in eine Einrichtung außerhalb des Bundeslandes geschickt wurde. Auch die Gemeinde Wien sprach Entschädigungen an alle Betroffenen von Gewalt während der Unterbringung durch die Wiener Kinder- und Jugendhilfe zu. Die Stadt Innsbruck, die Katholische Kirche und SOS-Kinderdorf erkennen alle Gewaltvorfälle in ihren eigenen Einrichtungen an.

Der WIGEV entschädigte nur Betroffene von Gewalt am Pavillon XV, das Land OÖ und das Land Ktn entschädigen nur Landesheime und Pflegefamilien im jeweiligen Bundesland. Von Seiten des Bundes bestanden Anlaufstellen für Betroffene in Einrichtungen des BMJ und BMUKK (jetzt: BMBWF).

Der überwiegende Teil der Opferschutzstellen gewährt Leistungen nur bei Vorfällen, die während der Unterbringung vorgefallen sind. Darüber hinaus erkennt das Land Ktn auch den Missbrauch durch den ehemaligen Leiter der Heilpädagogischen Abteilung am LKH Klagenfurt Dr. Wurst, der in seiner Praxis im ambulanten Bereich vorgefallen ist, als entschädigungswürdig an. Die Sbg LReg und Stmk LReg sprechen Entschädigungen auch für Gewaltvorfälle zu, die im Rahmen der gesetzlichen Fürsorge- und Aufsichtspflicht des Landes vorgefallen sind, etwa bei Gewalt durch die Fürsorgerin. Ebenso erkennt die Katholische Kirche Gewaltübergriffe durch Funktionsträger der Katholischen Kirche an. In den genannten Fällen besteht kein automatischer Anspruch auf die Heimopferrente, da die Gewalt nicht während einer Unterbringung i.S.d. HOG erlitten wurde.

Im Ergebnis gehen manche Anlaufstellen weniger großzügig vor als andere, wodurch viele Betroffene von Gewalt in Privatheimen keine Möglichkeit für eine Pauschalentschädigung haben, selbst wenn sie auf Veranlassung der Kinder- und Jugendhilfe ins Heim eingewiesen wurden. Neben den Geldleistungen gewähren manche Anlaufstellen auch andere Leistungen, wie die Kostenübernahme für den Nachkauf von Versicherungszeiten und Therapiekosten. Therapiekosten wurden von allen Opferschutzstellen außer dem Bgld, dem KAV (jetzt: WIGEV) und dem Magistrat Linz bewilligt.

Insgesamt erhielten im Beobachtungszeitraum (2010 bis Juni 2020) 7.435 Personen eine Pauschalentschädigung i.S.d. HOG. Seit dem Inkrafttreten des HOG (Juli 2017 bis Juni 2020) wurden 1.891 Zahlungen an 766 Frauen und 1.125 Männer geleistet. 1.069 Ansuchen wurden abgelehnt.

Die meisten Entschädigungen wurden von der Gemeinde Wien gewährt, insgesamt waren es über 2.300. Dieses Projekt war allerdings nur zwischen 2010 und 2016 für Meldungen geöffnet. Mehr als 1.800 weitere Personen wurden von der Katholischen Kirche und rund 900 Betroffene vom Land NÖ im Zeitraum bis Juli 2020 entschädigt. Vom Land Tirol erhielten rund 500 Personen eine finanzielle Leistung, 370 vom Land OÖ, 270 vom Land Stmk, etwa 250 vom Land Vbg, 170 von der Stadt Innsbruck und rund 140 von der Evangelischen Kirche und dem Bund (BMJ und BMUKK). Das Land Ktn und SOS-Kinderdorf Österreich haben bis Juli 2020 rund 100 Personen entschädigt, der KAV (jetzt: WIGEV) sowie das Land Sbg rund 70. Die wenigsten Betroffenen wurden von der Stadt Linz (rund 30 Personen) und vom Bgld (10 Personen) entschädigt.

70 Betroffene vom Land Sbg entschädigt

In Summe wurden Pauschalentschädigungen in der Höhe von 91.911.191,92 Euro ausbezahlt. Die bisher erfolgten Zahlungen betrugen zwischen 250 und 35.000 Euro vor Inkrafttreten des HOG und zwischen 250 und 25.000 Euro nach dem Inkrafttreten des HOG.

Die Untergrenzen der Entschädigungsleistung sind sehr unterschiedlich: beim Land Tirol 250 Euro, beim Land Vbg und der Gemeinde Wien 500 Euro, in NÖ, dem KAV (jetzt: WIGEV) sowie bei der Evangelischen und Katholischen Kirche 1.000 Euro, beim Land Ktn 2.000 Euro, beim Land OÖ und dem Magistrat der Stadt Linz 2.500 Euro, in Sbg und der Stmk 3.000 Euro und bei SOS-Kinderdorf und der Stadt Innsbruck 5.000 Euro.

Die angegebenen Werte bilden ausschließlich die bisherige Entschädigungspraxis ab, sie können daher in Zukunft unter- oder überschritten werden.

Darüber hinaus erhielten 4.887 Personen Therapiekosten zugesprochen. Die gewährten Therapiekosten unterscheiden sich je nach Opferschutzstelle beträchtlich. Maximal 200 Stunden Therapie wurden im Entschädigungsprojekt der Gemeinde Wien bezahlt. Bei den aktuell noch offenen Opferschutzstellen werden ein Höchstausmaß von 100 Stunden von SOS-Kinderdorf Österreich und dem Land Tirol bewilligt, maximal 90 pro Person vom Magistrat der Stadt Innsbruck, maximal 80 in NÖ, 70 Stunden vom Land Vbg sowie 50 Stunden vom Land Sbg. Im Projekt des BMUKK wurden durchschnittlich 56 Stunden genehmigt und in jenem des BMJ 29. Die Ktn LReg konnte keine Zahlen ausweisen, von der Stmk LReg und der Evangelischen Kirche wurden keine Obergrenzen bekannt gegeben. Im Bgld und vom Magistrat der Stadt Linz wurden keine (zusätzlichen) Therapiekosten übernommen.

Kostenübernahme für 50 Therapiestunden

Bei rund 57% der Meldungen (Zusprüche und Ablehnungen) wurden Therapiekosten zuerkannt. Trotz Ablehnung einer finanziellen Entschädigung konnten Therapiekosten zugesprochen werden.

Steigerung der Ansuchen auf Entschädigung beim Land Sbg

Untersucht wurde weiters, welche Auswirkungen das HOG auf die Anlaufstellen hatte. In Vbg, Tirol und bei der Anlaufstelle in Innsbruck sind die Ansuchen auf Pauschalentschädigung seit dem Inkrafttreten des HOG leicht zurückgegangen. Alle anderen Opferschutzstellen, deren Angebot durchgängig zur Verfügung stand, haben einen Zuwachs der Ansuchen erfahren. Bei SOS-Kinderdorf und dem Land OÖ stiegen die Zahlen um etwa 15 %, beim Land Sbg und der Katholischen Kirche um 40 %. Im Bgld haben sich 80 % mehr Personen gemeldet, wobei sich insgesamt nur zehn Betroffene an die Anlaufstelle gewendet haben. Bei der Opferschutzstelle in NÖ haben sich die Meldungen verdoppelt und bei jener des Magistrats Linz sogar mehr als verdoppelt, von durchschnittlich 2,5 Personen auf sechs Personen pro Jahr. Den prozentuell größten Zuwachs im Vergleich zum Zeitraum vor Inkrafttreten des HOG verzeichnet die Opferschutzstelle in der Stmk. Hier sind die Meldungen um das Zwanzigfache gestiegen, von durchschnittlich 4,2 auf 84 entschädigte Personen pro Jahr.

Stellt man die vor dem Inkrafttreten des HOG geleisteten Pauschalentschädigungen jenen gegenüber, die nach dem Inkrafttreten des HOG ausbezahlt wurden – ausgenommen jene Projekte, die bereits vor Inkrafttreten des HOG eingestellt wurden –, ergibt sich eine Steigerung der Pauschalentschädigungen von 38 %. Das zeigt, dass der Bedarf für eine Anlaufstelle für ehemalige Heim- und Pflegekinder gegeben ist.

Appell an Sbg LReg

In Bezug auf die Entschädigungszahlungen durch das Land Sbg ist abschließend festzuhalten, dass andere Bundesländer einen weiteren Entschädigungsrahmen haben. Derzeit werden nur Betroffene entschädigt, die bei einer Pflegefamilie oder in einem Kinderheim in Sbg Gewalt erlitten haben. Die Rentenkommission konnte aber schon anhand zahlreicher Fälle zeigen, dass Kinder und Jugendliche über Veranlassung der Sbg Fürsorge (jetzt Kinder- und Jugendhilfe) in andere Bundesländer und sogar nach Deutschland verbracht wurden. Die Behörde trifft in diesen Fällen gleichermaßen eine Aufsichts- und Kontrollpflicht. Wenn Kinder und Jugendliche außerhalb Salzburgs Misshandlungen erlitten haben, dann steht das Land Sbg hier genauso in der Verantwortung. Die VA appelliert daher an die Sbg LReg, diese Verantwortung auch zu übernehmen.

2.7.3 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung trat mit Ende 2016 außer Kraft. Damit oblag es den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die gesetzlichen Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend auszugestalten.

SH-GG seit 1. Juni 2019 in Kraft

Im Jahr 2019 beschloss der Bundesgesetzgeber, im Bestreben die österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen und den Gestaltungs-

spielraum der Länder massiv einzuschränken, erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), das am 1. Juni 2019 in Kraft trat. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG waren von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hob der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig auf. Abgesehen von diesen vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen steht das SH-GG nach wie vor in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

SH-GG teilweise
verfassungswidrig

Das Land Salzburg ist – wie auch sechs weitere Bundesländer – der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, nicht fristgerecht nachgekommen. Seit dem 1. Jänner 2021 ist jedoch das Sozialunterstützungsgesetz (SUG) in Kraft, mit dem die Vorgaben des SH-GG umgesetzt werden.

SH-GG seit 1. Jänner 21
umgesetzt

Da das SUG am 1. Jänner 2021 in Kraft getreten ist, erachtet es die VA für nicht zweckmäßig, hier jene Fälle darzustellen, in denen in den beiden Berichtsjahren Beschwerden betreffend die Vollziehung der auf dem Boden des Sbg MSG maßgebenden Rechtslage behandelt wurden, zumal sich die durch das neue SUG geschaffene Rechtslage von der früheren Rechtslage deutlich unterscheidet.

Das neue SUG ist sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht von Bedeutung. Nach den Erhebungen der Statistik Austria haben in den Jahren 2017, 2018 und 2019 in Salzburg nicht weniger als 13.929, 12.967 und zuletzt 11.577 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen. Es ist zweifellos sehr erfreulich, dass die Zahl der Menschen, die zur Sicherung ihrer existenziellen Lebensbedürfnisse von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abhängig waren, von 2017 bis 2019 signifikant zurückgegangen ist. Angesichts der durch die COVID-19-Krise massiv gestiegenen Arbeitslosigkeit ist aber damit zu rechnen, dass 2020 wieder mehr Menschen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung benötigen bzw. im Jahr 2021 mehr Menschen Leistungen der Sozialhilfe benötigen werden.

2018 & 2019 weniger
Leistungsbezieherinnen
und -bezieher

2.7.4 Rechte von Menschen mit Behinderungen

Rechtswidrige Vorschreibung eines Kostenbeitrags

§ 17 Salzburger Teilhabegesetz (S.THG) sieht vor, dass für Hilfen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen ein Kostenbeitrag zu leisten ist. Der Kostenbeitrag kann betroffene Familien in eine finanzielle Not-

lage bringen, wenn sie nicht vor Beginn der Hilfe über die Verpflichtung informiert wurden und der Kostenbeitrag erst längere Zeit nach Beginn der Hilfe rückwirkend vorgeschrieben wird.

Mangelhafte Information über Kostenbeitrag

Im Berichtszeitraum wandte sich ein Ehepaar an die VA, dessen 18-jähriger Sohn seit einem Jahr eine Tageswerkstätte besucht. Das Ehepaar erfuhr erst nach dem ersten Jahr, dass es bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes aus ihrem Einkommen einen Kostenbeitrag zu leisten hat. Bei der Gewährung der Hilfe wurden die Eltern von der BH lediglich darüber informiert, dass ihr Sohn 40% des Pflegegelds als Kostenbeitrag zu leisten hat. Diesen Betrag hat die Familie auch angespart und gleich nach Erhalt der rückwirkenden Vorschreibung des Kostenbeitrags bezahlt. Vom Kostenbeitrag aus dem Einkommen der Eltern für die Monate bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat sie erst durch die Vorschreibung erfahren. Die Eltern konnten diesen Betrag in Höhe von rund 3.000 Euro nicht bezahlen und sie haben sich deshalb an die VA gewandt.

Verzicht auf Kostenbeitrag

Das Amt der Sbg LReg schloss sich der Argumentation der VA an und räumte ein, dass die Information der Eltern durch die BH mangelhaft war und die Vorschreibung des Kostenbeitrags zu lange gedauert hat. Die Land verzichtete deshalb auf die Forderung.

Die VA fordert, dass Menschen mit Behinderung und deren Familien vor der Gewährung der Hilfe über den möglichen Kostenbeitrag informiert werden und möglichst zeitnahe nach der Bewilligung der Hilfe über den Kostenbeitrag entschieden wird.

Rückwirkende Vorschreibung problematisch

Eine nachträgliche Vorschreibung eines Kostenbeitrags darf nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen und deren Familien in eine finanzielle Notlage gebracht werden. Bei einer rückwirkenden Vorschreibung eines Kostenbeitrags ist deshalb auch unbedingt auf die wirtschaftliche Existenz der Ersatzpflichtigen und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen Rücksicht zu nehmen.

Einzelfall: 2020-0.428.336; 20001-VA/2583/7-2020

Kommunikation für hörbeeinträchtigte Menschen

Schriftdolmetsch als neues Kommunikationshilfsmittel

Schriftdolmetsch ist ein relativ neues Kommunikationshilfsmittel für hörbeeinträchtigte Menschen. Neben der verfassungsrechtlich verankerten Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfsmitteln ist Schriftdolmetsch ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Hörbehinderung gleichberechtigte Teilhabe an Kommunikation und Information zu ermöglichen. Je nach Grad, Geschichte und Ursache ihrer Hörbeeinträchtigung haben sie ganz unterschiedliche Bedürfnisse in der Kommunikation und benötigen deshalb unterschiedliche Kommunikationshilfen. Während Menschen, die von Geburt an gehörlos sind, die Gebärdensprache meist als Muttersprache erlernt haben und daher Gebärdensprachdolmetsch benötigen, brauchen gehörgeschädigte

oder späterraubte Menschen andere Hilfen. Schriftdolmetsch, bei dem die Lautsprache in die Schriftsprache übersetzt wird, ist vor allem für Menschen wichtig, die nach dem Spracherwerb einen Hörverlust erlitten haben, unter Tinnitus oder einem Gehörsturz leiden, bereits mit einer Hörschädigung zur Welt gekommen oder späterraubt sind. Diese Menschen kennen die Lautsprache, haben aber kein akustisches Sprachverstehen und benötigen daher technische Hilfsmittel und Schriftdolmetsch.

Der VA wurde ein Fall zur Kenntnis gebracht, in dem ein Antrag auf Kostenübernahme für Schriftdolmetsch von der zuständigen Stmk Behörde abgelehnt worden war. Die VA führte von Amts wegen ein bundesweites Prüfverfahren durch, um die Frage zu klären, ob die Kosten für dieses Kommunikationshilfsmittel übernommen bzw. bezuschusst werden können.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation übernimmt die Kosten für Schriftdolmetsch das Sozialministeriumservice des Bundes. Außerhalb des beruflichen Bereichs, also im Bereich der sozialen Rehabilitation wie bei Behördenwegen, Arzt- oder Krankenhausbesuchen u.a., obliegt die Umsetzung von Schriftdolmetsch als förderbares Kommunikationshilfsmittel den Ländern.

Finanzierung außerhalb beruflichen Bereichs oft unregelt

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Förderung von Schriftdolmetsch gibt es bislang nur in Tirol. § 7 des neuen Tiroler Teilhabegesetzes führt als förderbare Kommunikationshilfsleistungen für Menschen mit Behinderung neben dem Gebärdensprachdolmetsch auch Schriftdolmetsch sowie Relaisdolmetsch (Dolmetsch für Menschen mit Mehrfachbehinderung und Hörbehinderung), Lormen (Dolmetsch über Berührungen für taubblinde Menschen), unterstützte Kommunikation und Begleitung von sehbehinderten Menschen an.

In Ktn, OÖ und im Bgld ist Schriftdolmetsch von den allgemeinen Regelungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei Dolmetschkosten mitumfasst und damit grundsätzlich förderbar. In NÖ, Stmk, Vbg und Wien gibt es keine Regelungen zur Förderung von Schriftdolmetsch.

Das Land Sbg teilte der VA in seiner Stellungnahme mit, dass im Sbg Teilhabegesetz zwar verschiedene technische Kommunikationshilfsmittel bezuschusst werden, nicht jedoch Gebärdendolmetschleistungen und Schriftdolmetsch. Im Bereich der ärztlichen Versorgung gibt es am LKH Sbg eine Gehörlosenambulanz, deren Leistungen vom Land finanziert werden. Gebärdensprachdolmetschleistungen in verschiedenen Lebenssituationen werden durch den Verband der Gehörlosenvereine im Rahmen einer Förderung zur Verfügung gestellt.

In Sbg gebe es jährlich höchstens ein bis zwei Anfragen zu Schriftdolmetsch. Diese Personen müssten nach Tirol oder München verwiesen werden, da es in Sbg keine ausgebildeten Schriftdolmetscherinnen bzw. Schriftdolmetscher gebe.

Auch die anderen Bundesländer berichten, dass es nur wenige Anträge auf Unterstützung für diese Kommunikationsdienstleistung gebe. Es stünden aber

auch nur wenige Schriftdolmetscherinnen bzw. Schriftdolmetscher zur Verfügung. Hier bemüht sich z.B. das Land Ktn, eine Ausbildung zu organisieren und auch zwei Landesbedienstete als Schriftdolmetsch ausbilden zu lassen, um den Bedarf abdecken zu können.

Unterstützung
für Schriftdolmetsch
in Sbg geplant

Das Land Sbg stellt eine Gesetzesänderung in Aussicht. So gebe es seit längerem Bestrebungen, das derzeitige System der Leistungsbereitstellung auf Leistungen mit Rechtsanspruch umzustellen. Für bestimmte wichtige Angelegenheiten der sozialen Teilhabe wie z.B. Führerscheinkurs, Elternabende oder finanzielle Angelegenheiten sollen künftig Gebärdensprachdolmetschleistungen im Rahmen von Einzelfallverfahren gewährt werden.

Angedacht sei, dass die betroffene Person mit einem bedarfsorientierten jährlichen Stundenkontingent ausgestattet wird und bei Bedarf die Dolmetschleistungen bei einer oder mehreren Stellen abrufen kann. Zielsetzung sei, dass die verschiedenen Kommunikationshilfsleistungen wie Gebärdensprachdolmetsch, Relaisdolmetsch, Lormen und auch Schriftdolmetsch in Anspruch genommen werden können. Zu Redaktionsschluss dieses Berichts ist eine Änderung noch nicht erfolgt.

UN-BRK verpflichtet
zu voller Teilhabe bei
Kommunikation

Aus Sicht der VA sind alle Bestrebungen zur bedarfsgerechten Unterstützung von Menschen mit Behinderung ausdrücklich zu begrüßen. Es gilt jedenfalls, im Bedarfsfall auch die Finanzierung von Schriftdolmetsch zu ermöglichen. Damit würde ein weiterer Schritt zu der in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehenen vollen Teilhabe hörbeeinträchtigter Menschen im Bereich der Kommunikation und Information gesetzt.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0060-A/1/2019; 20305-5/5167/99-2019

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
Bgm	Bürgermeister
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
(f) f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
KAV	Wiener Krankenanstaltenverbund
Ktn	Kärnten
LKH	Landeskrankenhaus
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
m ²	Quadratmeter
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
S.	Seite
SAGIS	Salzburger Geographisches Informationssystem
Sbg	Salzburg
Sbg GemO	Salzburger Gemeindeordnung
Sbg KJHG	Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz
Sbg MSG	Salzburger Mindestsicherungsgesetz
Sbg ROG	Salzburger Raumordnungsgesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
Stmk	Steiermark
SUG	Sozialunterstützungsgesetz
S.THG	Salzburger Teilhabegesetz
S.WFG	Salzburger Wohnbauförderungsgesetz
TierschutzG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
WG	Wohngemeinschaft
WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund
Wr. Fiaker- und PferdemitwagenG	Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz
Z	Ziffer
ZAMG	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Volksanwalt Werner AMON, MBA GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Sabrina LOJNIK DW-189
Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Carina KURTA DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.ª Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Mag.ª Sabrina GILHOFER, BA DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag. Nadine RICCABONA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag.ª Isabella HAUSS DW-241
(Verwaltungspraktikantin)

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Sonja FREITAG, BA DW-109

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Sara FINDENIG DW-249
(Verwaltungspraktikantin)

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Johanna BINDER, BA DW-237
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Edda FISCHER, MBA DW-135
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Christoph LUISSE DW-237
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär

Werner Amon, MBA

- ▶ Meinhard FRIEDL, MBA (Ltr.) DW-203
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Aniko UHL DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147
(Verwaltungspraktikantin)

VERWALTUNG

Leitung
Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216
stv. Leitung
Mag. Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Mag.^a Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Rosa HAUMER DW-187

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sandra FRITTHUM DW-217

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Kornelia GENSER DW-240

V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Sebastian VOGT DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK DW-107
- ▶ Maria LEDERMANN DW-155
- ▶ Gudrun LEITNER DW-207
- ▶ Daniela NASTL DW-188
- ▶ Michael PRUMMER DW-104
- ▶ Sonja UNGER

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER
- ▶ Fatih TOKALAK DW-118
(Verwaltungspraktikant)

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- Dr. Hansjörg HOFER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im September 2021